

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verw. Berufsgen. Deutschlands (Sitz Hamburg)
 Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) Hamburg

Erscheint jeden Sonnabend. Monatsbezugspreis 50 Pf. (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten • Anzeigenpreis: Nach Tarif der Inseraten-Union GmbH., Berlin SW 68
 Herausg.: Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgen. Deutschl., Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. St. • Anzeigen aus den Zahlstellen die viergespaltene Petitzelle 50 Pf.

Demokratische Mißwirtschaft, Wohlfahrtsanstalt und Kulturbolschewismus

Von Dr. Erik Nölting.

Vorliebe für eine vernebelnde Phraseologie war seit je das Kennzeichen aller Reaktion. Wenn schonungslose Analyse, unerbittliches Aussprechen dessen, was ist, die natürliche Angriffswaffe aufrückender Klassen bedeutet, so ist Metaphysik die ebenso naturgemäße Verteidigungswaffe von Schichten, die von der ökonomischen Entwicklung überholt wurden. Das gegenwärtig amtierende Kabinett von Papen ist seiner Struktur und Willensrichtung nach gewiß noch keine Regierung des „Dritten Reiches“, wenn auch vielleicht ihr unfreiwilliger Platzhalter und Wegbereiter. Streift man der Hitlerbewegung das bunte Narren-gewand herunter, so bleibt übrig die soziale Rebellion kleinbürgerlicher Zwischenschichten, die mit Recht die gegenwärtige Krise nicht mehr empfinden als ein reinigendes Gewitter, sondern als ein gigantisches, die Fundamente ihrer ökonomischen Existenz zerstörendes Erdbeben. Ihrem lärmvollen Aufbruch, dem die klare Zielrichtung vorläufig durchaus noch fehlt, tanzt Adolf Hitler als heulender Derwisch voran. Trotzdem hat der sensationelle Aufstieg der von ihm geführten Bewegung wenigstens bis zur Stunde den rebellischen Plebejer keineswegs selbst auf den Thron gebracht, und auch das neue Kabinett ist, wenn die Dinge einen programmgemäßen Verlauf nehmen, wohl mehr eine Barriere als ein Fußschemel. Daß Hitler Wahlschlachten gewann, beweist nichts gegen die Tatsache, daß er bis heute ein Kriegsverlierer geblieben ist. Die zwei Großkampfsziele des Jahres 1932 hat er beide nicht zu erreichen vermocht: er ist vor der Tür des Reichspräsidentenpalais stehengeblieben, und er hat auch, da der 24. April keine Hakenkreuz- und nicht einmal eine Harzburger Mehrheit brachte, den Schlüssel zur Festung Preußen nicht in die Hand bekommen. Das laute Trompetengeschmetter kann hier wie dort über den tatsächlichen Mißerfolg nicht hinwegtäuschen. Vorläufig dient der Aufruhr der kapitalistischen Zwischenschichten nur den Restaurationswünschen der im November 1918 entthronten Herrenkaste. Das Ministerium Papen ist mehr ein vorkapitalistischer Adelsklub als eine über den Kapitalismus hinausweisende Regie-

rung der Volksgemeinschaft, ist mehr „gestern“ als „morgen“, mehr zweites als drittes Reich. Träte Wilhelm II. plötzlich unter diese seine Minister, er brauchte wahrhaftig nicht zu sprechen: Ich verstehe die Welt nicht mehr, und ihm könnten leicht die 14 Jahre, die zwischen seiner Desertion nach Holland und Papens Einzug in die Wilhelmstraße liegen, als ein schwerer, nunmehr glücklich verflogener Alptraum erscheinen. Mögen stumpfere Ohren nur das „Heil, Hitler!“ vernehmen, mit dem befriedigt und beutefroh die Nazimannen das neue Kabinett begrüßten, wer schärfer zu horehen vermag, hört in der Ferne noch leise, aber mit zunehmender Deutlichkeit, das altvertraute Tahü-Tata. Der Kronprinz als Reichsverweser hat für den kommenden Herbst wohl bessere Chancen als der Hausherr des braunen Palazzos. Generale steigen nicht gern zu einem Gefreiten herab, und wenn man in der Bendlerstraße auch gerne Diktatur spielt, so liebt man doch nicht die Max- und Moritzausgabe Hitler-Röhm. Es könnte leicht Hitlers Schicksal sein, in der Bendlerstraße ewig nur Aftermieter zu bleiben. Gewiß hat man hingebungsvoll und lungenstark: Deutschland, erwache! gerufen, aber das praktische Resultat des mannhafte Gebülls besteht vorläufig nur darin, daß die Wilhelmstraße ein großes Museum geworden ist, in dem die Motten des Feudalismus umherflattern.

Die Zeit ist aus ihrem Gefüge gerennt. Es scheint, es bricht in Deutschland nun Aschermittwoch herein, ohne daß vorher Karneval war. Die Regierungserklärung des Herrn von Papen war ein einziger Ruf zur Buße, ohne daß wir freilich an das nahe herangekommene Gottesreich recht zu glauben vermögen.

Die Reaktion liebt redseligen Wortbrei. Man wird sich darum bei dem Wortedelschmus, mit dem man die Regierungserklärung garnierte, nicht lange aufzuhalten brauchen. Es ist nun einmal so, wenn man in Deutschland „organisch“ sagt, so meint man reaktionär, und wenn man sich auf „gottgewollte Ordnung“ beruft, so will man uns damit bedeuten, wir dürften uns gegen eine solche Regierung nicht zur Wehr setzen und müßten ihre Segnungen still über uns ergehen lassen.

Diese Wortformeln sind durch fortgesetzten Mißbrauch reichlich abgegriffen, und man wird abwarten müssen, wie weit sie sich als Windschirm und Kugelfang noch heute verwendbar erweisen.

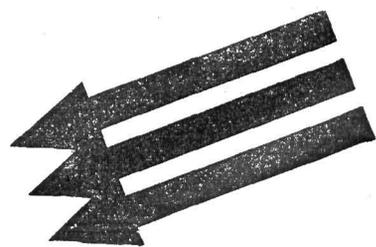
Die organisierte Arbeiterschaft jedenfalls wird gut tun, sich an die konkreteren Formulierungen des Erlasses zu halten. Ihre politischen, ihre gewerkschaftlichen und ihre Bildungsorganisationen, sie wurden alle in der Regierungserklärung bedacht, und eine jede erhielt ihre besondere Gabe. Für die Partei fiel ab das Wort von der Mißwirtschaft der Parlamentsdemokratie, auf die Gewerkschaften zielte man, als man den gegenwärtigen Staat als Wohlfahrtsanstalt verhöhnnte, und den Bildungsorganisationen bescherte man den Kreuzzug gegen den Kulturbolschewismus. Als die mit solchen Geschenken Bedachten ein wenig verschnupft mit ihren Gaben von dannen zogen, wurde die Regierung sehr erbot, und sie verbat es sich mit erregten Worten, daß man sie vor der Öffentlichkeit eine reaktionäre Regierung nenne. Aber das „Berliner Tageblatt“ hat schon recht, wenn es neulich meinte, daß auch der Krebs, wenn er rückwärts wackelt, wahrscheinlich davon überzeugt ist, daß er sich vorwärts bewege.

Aus diesem Grunde wird der neue Herr Reichskanzler es uns vorläufig schon gestatten müssen, daß wir seine Worte so auslegen, wie es angesichts des Mundes, der sie sprach, notwendig und richtig erscheint. Wenn man in der gegenwärtigen Situation gegen die parlamentarische Mißwirtschaft wettert, so bedeutet das praktisch eine Propagierung des Gedankens einer nationalen Diktatur. Die Tage nach der bevorstehenden Reichstagswahl werden eine Antwort auf die Frage geben müssen, ob man in Deutschland in Verfassungsbruch und Illegalität abtreiben will. Noch glauben wir es der Regierung, daß sie — mindestens zur Zeit und in dieser Zusammensetzung — eine solche Wendung der Dinge nicht unmittelbar beabsichtigt. Aber durch einige Auswechslungen ließe sich das Kabinett ja leicht zweckentsprechend abändern, und noch immer war der Weg zur Hölle mit guten Vorsätzen gepflastert. Die einzig

verlässliche Bürgschaft dafür, daß die Reichspolitik nicht der Katastrophe entgegensteuert, liegt nicht bei Herrn von Papen, sondern bei einem republikanischen Wahlergebnis des letzten Julisonntags. Hier muß ein Damm errichtet werden, der die Fahrtrichtung nach der Diktaturseite endgültig verbaut. Weil reaktionäre Zeiten immer zur Harthörigkeit neigen, muß das Wahlergebnis eine eindeutige und vernehmliche Sprache sprechen.

Ob der Herr Reichskanzler wirklich gut beraten war, als er mit seinem Angriff gegen die staatliche „Wohlfahrtsanstalt“ Oel in das Feuer goß? Das Wort hat ein tausendfältiges Echo im Lande geweckt, und es ist reichlich naiv, sich hernach darüber zu empören, daß es von den Massen des arbeitenden Volkes als eine höhnische Klassenkampfansage von oben empfunden und demgemäß beantwortet wurde. Zu den Protesten gesellen sich peinliche Fragen: Wenn man von einer Erwerbslosenfürsorge eine Schädigung der moralischen Kräfte der Nation erwartet, warum wird nicht eine gleiche Beeinträchtigung der Unternehmermoral befürchtet durch die emsige und keineswegs engherzig betriebene „Erfolglosenfürsorge“ zugunsten der Kapitalistenklasse? Warum wird schamhaft verschwiegen, daß es doch auch einen Wohlfahrtsstaat mit umgekehrtem Vorzeichen gab und gibt, der mit den Groschen verarmter Steuerzahler eine verlustreiche Pleitensozialisierung durchführte, der mit Subventionen, Garantieübernahmen, Krediteinräumungen und Osthilfegeldern festgefahrene Konzerngewaltige, Bankherren und Krautjunker loseiste? Glaubt man wirklich, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit durch solche Deklamationen darüber hinwegtäuschen zu können, daß sich bei fortgesetzter Kürzung der Sozialrenten die unverminderten Zahlungen an Fürstengeschlechter und ihren Maitressen-anhang längst zu einem unerträglichen Skandal auswachsen und daß niemand uns daran hindern wird, dieses Problem im Lichte der allgemeinen Verarmung erneut zur Diskussion zu stellen. Was Herr von Papen mit verachtungsvoller Geste als „Wohlfahrtsstaat“ abtat, das nennt die Arbeiterschaft Sozialstaat. Wenn die Arbeiterklasse nach dem November 1918 ihr Staatsdenken einer Revision unterzog, so geschah das keineswegs nur um der Republik und der demokratischen Wahlzelle willen. Der Staat,

Kameraden! Am 31. Juli wird das Schicksal der Arbeiterklasse entschieden. Wir müssen alle Kraft einsetzen, die Reaktion niederzuringen. Freiheit ist die Losung! Kämpft in der „Eisernen Front“ gegen Knechtschaft und Unterdrückung, für die soziale und demokratische Republik.



der auf dem Wege schien, aus einer uralten Unterdrückungsmaschine ein Instrument der proletarischen Emanzipation zu werden, der Staat, der ein ehrlicher Makler sein sollte in den gesellschaftlichen Machtkämpfen, der die sozialen Regulationsfunktionen ausübende Staat, die der Monopolkapitalismus, dem die Steuerkette zerbrach, nicht mehr zu leisten vermag, wandelte Staatsverneinung der wilhelminischen Ära im Zeichen von Weimar in positive Staatsgesinnung. Niemals aber verfiel die Arbeiterklasse einer verschwommenen Staatsmetaphysik, nie galt uns der Staat als ein Wert an sich, und immer werden wir unsere Wertschätzung bemessen nach der Höhe seines sozialen Leistungswertes. Unser Staatsbewußtsein kann, wenn es der gegnerische Druck erzwingt, jeden Augenblick wieder zurückschlagen in kämpferisches Klassenbewußtsein. Weil die Arbeiterschaft längst der zahlenmäßig ausschlaggebende Bevölkerungsteil wurde, so daß sich der Arbeitnehmer als der repräsentative Staatsbürger fühlen kann, konnten wir und nur wir unser klassenhaft gebundenes Sonderinteresse mit dem Interesse der Allgemeinheit weitgehend gleichsetzen. Staateroberung und auf ihr fußende Staatspolitik galten uns seit den Tagen von Weimar als die dem erreichten Entwicklungsstand angepaßte Form der Klassenkampfführung. Verlagert sich die Kampfebene, so ändern sich natürlich auch die Kampfmethoden. Rollt man Schwarz-Rot-Gold ein, das Rot bleibt immer übrig, und heimatlos geworden im Staat, zu dem der Klassengegner uns die Zugangswege verschüttet, bleiben wir auf immer beheimatet in unserer Klasse. Will man aus dem Haus von Weimar partout eine Trümmerstätte machen, wir sehen durchaus nicht ein, warum die herabsausenden Ziegelsteine gerade nur auf unsere Köpfe fallen sollen. Mit uns im Bunde ist die junge deutsche Repu-

blik aller Attentatspläne und Putschgelüste bis heute spielend Herr geworden. Ob die Rösser und Reisinge aus dem Adelsklub den Tragbalken ersetzen können, nach dem Herr von Papen mit seinem Wort vom „Wohlfahrtsstaat“ griff, muß der Zukunft anheimgestellt bleiben. Vielleicht singt liebgewordener Gewohnheit folgend der Herr Reichskanzler in besinnlicher Stunde einmal die zweite Strophe des Heil-Dir-im-Siegerkranz-Liedes. Richtig verstanden, kann man auch aus diesem Bardengesang wichtige Erkenntnisse beziehen.

Unsere Kultur- und Bildungsorganisationen bestätigen dankend die Kampfansage gegen den Kulturbolschewismus. Kulturbolschewismus ist ein Wortkahn, in den man allerlei hineinverfrachten kann, und eifertige Hände sind bereits lustig am Werk. Kulturbolschewismus reicht vom Flachdach bis zu Karl Marx, vom gemeinsamen Strandbad bis zur Lektüre eines guten französischen Romans, vom Selbstbehauptungsrecht der Frau bis zum Kampf gegen die Todesstrafe. Dennoch gibt es trotz der scheinbar uferlosen Erstreckung immerhin feste Grenzen. Militärmärsche, die Dichtungen von Rudolf Herzog und die Frideciusmaske von Otto Gebühr bleiben jenseits der Quarantänezone und haben nichts zu befürchten. Der Kampf gegen den Kulturbolschewismus ist das Programmwort jedes Muckertums und aller Pfäfferei, ist die Anzeige, daß nun auch auf geistigem Gebiet die kulturelle Schleicherei einsetzt.

So wurde mit der Regierungserklärung des Kabinetts von Papen jedem Zweig der modernen Arbeiterbewegung ein Lichtlein aufgesteckt. Wo man uns so reich beschenkte, können wir unmöglich den Dank schuldig bleiben. Auf Wiederhören, Herr Reichskanzler, am 31. Juli 1932! Und noch eine Frage: Dürfen wir Ihre Regierungserklärung als Wahlplakat benutzen?

Augenblick noch nicht zu erkennen; wir gehen aber wohl nicht fehl in der Annahme, daß er erfolgt ist aus der Not der Zeit heraus.

Nicht ohne Interesse ist, was sonst auf der Tagung verhandelt worden ist. Wie aus dem vom Syndikus des Arbeitgeberbundes, Dr. Grundmann, erstatteten Geschäftsbericht hervorgeht, hat die Lohnpolitik eine wichtige Rolle gespielt. Das ist erklärlich; denn schließlich steht und fällt der Deutsche Arbeitgeberbund mit seiner Lohnpolitik. Sie hatte bis vor etwa zwei Jahren einen starken zentralen Einschlag, gegen den besonders unser Zentralverband entschieden angegangen ist, aus unsern Lesern bekannten Gründen. Seit zwei Jahren hat der zentrale Gedanke eine starke Auflockerung erfahren, den bezirklichen Organisationen mußten größere Freiheiten gegeben werden. Das geschah sowohl aus organisatorischen wie aus taktischen Gründen. Wir wollen nicht behaupten, daß die Führer des Deutschen Arbeitgeberbundes von uns gelernt haben, das wäre vermessen. Aber sie haben sich wiederholt auf das von unserm Verband immer hartnäckig vertretene Prinzip des bezirklichen Mitrede- und Mitbestimmungsrecht bezogen. Unbekümmert darum soll auch künftig der Arbeitgeberbund eine „verbandliche“ Lohnpolitik betreiben, wie Dr. Grundmann meinte. Aber, so führte er aus: „Das Ziel der kommenden Lohnpolitik müsse eine Abkehr von dem System der Bemessung der Höhe des Lohnes nach dem Verbrauch sein.

Der Lohn könne nur von der Produktionsseite her bestimmt werden. Die Bauauftraggeber müßten die Gewißheit haben, daß die Baukosten nicht durch zu hohe Löhne übersetzt würden, andernfalls würde die Baulust nicht angeregt werden. Praktisch sei die Lohnpolitik im verflossenen Jahre darauf hinausgelaufen, die zentrale Regelung abzubauen, den Bezirken mehr Selbständigkeit und Selbstverantwortung zu geben und die Lohnhöhe an die des stationären Gewerbes anzupassen.“

Die letzten Ausführungen bestätigen die Abkehr von der zentralen Regelung, die wir nicht beklagen, die wir aber auch künftig angewendet wissen möchten, auch wenn wieder bessere Tage kommen. Aber daß der Lohn nicht mehr nach dem Verbrauch, sondern nur von der Produktionsseite her bestimmt werden soll, dem müssen wir entschieden widersprechen. Das ist eine völlig unhaltbare Lohntheorie, die unseres Erachtens auch von den Unternehmern im eigenen Interesse nicht gewünscht werden kann. Die Löhne von der Produktionsseite her zu bestimmen, würde bedeuten, sie von Konjunkturschwankungen abhängig zu machen; für Konjunkturlöhne sind aber die Unternehmer bisher nie gewesen, sie haben stets aus Gründen der Kalkulationsmöglichkeit einen „Festlohn“, und zwar für längere Dauer vertreten. Nach dieser von Dr. Grundmann vertretenen Lohntheorie würden die Löhne etwa ähnlich stark schwanken, wie die Baugewaltigen auf der stürmischen Seefahrt zu ihrer Hauptversammlung. Durch einen solchen immerwährend schwankenden Zustand kann aber unmöglich dem Gewerbe gedient sein. Das werden auch die Unternehmer bald genug einsehen, hoffentlich bevor sie die Folgen einer solchen Lohntheorie zu verspüren bekommen.

Aber nun zurück zu dem weiteren Lohnabbau. Wie die Hauptversammlung sich dazu gestellt hat, verrät eine von ihr angenommene Entschließung, in der wir folgende Stelle finden:

„Die Bauarbeiterlöhne sind in diesem Frühjahr zwar in einigen Bezirken um beachtliche Beträge gesenkt worden; die Senkung reicht aber leider, so bitter dies für die Arbeiterschaft sein mag, in vielen Gebieten bei weitem nicht aus, um die durch die Höhe der Bauarbeiterlöhne bedingte Hemmung der Baulust aus dem Wege zu räumen. Das Baugewerbe muß daher verlangen, daß ihm erneut Gelegenheit gegeben wird, die Bauarbeiterlöhne noch einmal auf ihre Tragbarkeit hin zu überprüfen.“

Hier haben wir eine sehr präzise Forderung der Unternehmer, die ohne Zweifel bei dem Ablauf der zur Zeit gültigen Schiedssprüche energisch vertreten

werden wird. Wir nehmen sie zur Kenntnis und werden uns auf eine Abwehr rechtzeitig einrichten; denn das ein weiterer Lohnabbau mit allen Mitteln verhindert werden muß, bedarf nicht noch langer Erörterungen. Allein den Unternehmern ist alles, nur nichts Gutes zuzutrauen. Machen wir uns deshalb heute schon auf einiges gefaßt.

Sehr lebhaft haben sich die Unternehmer auf ihrer Königsberger Tagung auch für den Abbau der Sozialversicherung eingesetzt und einige Mindestforderungen aufgestellt, als da sind:

- Die sofortige, über die ungenügenden Bestimmungen der jüngsten Notverordnung hinausgehende allgemeine Kürzung der Renten der Unfallversicherung um mindestens 30 bis 40 % gegenüber den bisherigen Sätzen;
- die völlige Herausnahme der Wegeunfälle aus der Unfallversicherung;
- eine erhöhte Beitragsleistung für Schwarz- und Regiarbeiten;
- die Zurverfügungstellung von Reichsmitteln zur Erhaltung der Baugewerks-Berufgenossenschaften wie für die Knappschaftsversicherung;
- die alsbaldige Durchführung eines umfassenden Leistungsabbaues in der Sozialversicherung, entsprechend den bereits im Januar 1931 der Reichsregierung von der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und dem Reichsverband des Deutschen Handwerks unterbreiteten Vorschlägen.

Auch dieses Abbauprogramm verrät kein Geheimnis. Es beweist aufs neue die reaktionäre Einstellung der baugewerblichen Unternehmer, die anscheinend völlig vergessen, daß in der Wirtschaft doch auch der Arbeiter ein beachtlicher Faktor ist, ohne den der beste Wille des Unternehmers zur Untätigkeit verurteilt bleibt.

Wir nehmen auch von der am Ende der Entschließung erhobenen Forderung Kenntnis:

„In grundsätzlicher Hinsicht muß das Baugewerbe eine Auflockerung des Tarifrechts und des Tarifsystems fordern. Vor allem darf der Antriebsdruck der Leistung des einzelnen durch den Tarifvertrag nicht gehemmt werden. Ferner muß der Tarifvertrag sich gerade den im Baugewerbe so wichtigen konjunkturmäßigen und jahreszeitlichen Schwankungen der Wirtschaftslage mehr anpassen.“

Hier tritt noch einmal das „schwankende“ Moment der Königsberger Tagung hervor, das uns zu der Auffassung nötigt, daß die Seekrankheit bei der Mehrheit der Teilnehmer doch sehr stark nachgewirkt haben muß.

Soll es noch weiter abwärts gehen?

Wir hatten in Nr. 26 des „Zimmerer“ eine Lohnabbaubilanz gezogen, wobei wir feststellen konnten, daß seit dem 1. April 1931 bis Mai 1932 die Löhne im Zimmererberuf im gewogenen Durchschnitt um 34 % gesenkt worden seien. Das ist gewiß allerhand. In einzelnen Gebieten wird dieser Durchschnitt noch weit unterschritten. In unsern Betrachtungen zu dieser Lohnabbaubilanz stellten wir die Frage, ob es noch weiter abwärts gehen solle? Wir hatten auch gleich die Antwort auf diese Frage gegeben, und zwar dahin, daß, wenn es nach dem Willen der Unternehmer ginge, der Abbau bestimmt noch fortgesetzt werden würde. Daß wir richtig beraten waren, wird uns jetzt bestätigt.

In Königsberg hat Mitte Juni die 33. Hauptversammlung des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe stattgefunden. Sie war, wie „Das Baugewerbe“ berichtet, stark besichtigt und zählte 260 Teilnehmer. Daß ein Teil der starken Baugewaltigen, soweit sie den Seeweg gewählt hatten, dem Meeressgott ihren Tribut zahlen mußten, sei nur nebenbei erwähnt. Nachdem sie aber wieder „Boden unter den Füßen“ hatten, war auch ihr Mut ungebrochen. Die erste Tat war der Zusammenschluß des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe mit dem Deutschen Wirtschaftsverband für das Baugewerbe zu einem „Reichsbund für das deutsche Baugewerbe“. Wie sich dieser Zusammenschluß organisatorisch auswirkt, ist im

Abgabe zur Arbeitslosenhilfe oder Beschäftigungssteuer

Im „Zimmerer“ Nr. 26 haben wir bereits darauf hingewiesen, daß durch die Notverordnung vom 14. Juni 1932 an Stelle der bisherigen Krisenlohnsteuer die Arbeitslosenhilfe tritt. Die neue Verordnung, deren Durchführungsbestimmungen am 17. Juni herausgegeben wurden und mit dem gleichen Tage in Kraft traten, bedeutet eine erneute, rücksichtslose Massenbelastung der Arbeitnehmer, während die Arbeitgeber von ihr nicht betroffen werden.

Nach § 1 der Verordnung unterliegen der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe: 1. alle Lohn- und Gehaltsempfänger, solange sie im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; 2. alle Personen, die eine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und Wartegeld, Ruhegeld, Witwen- oder Waisengeld oder sonstige Bezüge mit Rücksicht auf ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis erhalten; 3. die Empfänger von Renten außerhalb der reichsgesetzlichen Sozialversicherung, wenn sich das Reich, ein Land, eine Gemeinde oder eine sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts an der Aufbringung der Versicherungsbeiträge beteiligt hat.

Als Berechnungsgrundlage für die Abgabe der Arbeitslosenhilfe ist das Bruttoarbeitsentgelt maßgebend, das den ab-

gabepflichtigen Personen jeweils gewährt wird. Zum Arbeitsentgelt gehören, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine nachhaltige Tätigkeit handelt oder nicht, die im § 36 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG.) bezeichneten Einnahmen, also 1. Gehälter, Besoldungen, Löhne, Tantiemen, Gratifikationen oder unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge, geldwerte Vorteile und Entschädigungen der in öffentlichem oder privatem Dienste angestellten oder beschäftigten Personen; 2. Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistung.

Vom Bruttoarbeitsentgelt dürfen zur Errechnung der Abgabe der Arbeitslosenhilfe die auf Grund des § 70 EStG. steuerfreien Beträge (jährlich 1200 M) sowie die im § 75 EStG. genannten erhöhten steuerfreien und sonstigen Beträge nicht abgezogen werden. Bezieht eine abgabepflichtige Person Arbeitsentgelt gleichzeitig von verschiedenen Arbeitgebern, so ist für die Berechnung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe jedes Arbeitsentgelt für sich zu betrachten. Werden die Arbeitsentgelte von dem gleichen Arbeitgeber oder der gleichen Kasse gewährt, so sind sie für die Berechnung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe insoweit zusammenzu-

Kameraden, habt acht! Am 31. Juli wird die Entscheidungsschlacht geschlagen. Freiheit, Demokratie, Republik und Sozialpolitik stehen auf dem Spiel. Wer ein freies Volk auf freiem Grund will der wählt sozialdemokratisch.

rechnen, als es sich nicht um Arbeitsentgelt handelt, das der Gehaltskürzung der beiden Notverordnungen vom 5. Juni und 8. Dezember 1931 unterliegt.

Gehälter, die Ende Juni dieses Jahres für den Monat Juli ausbezahlt werden, unterliegen bereits der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe. Wird ein Monatslohnempfänger für die Zeit vom 15. Juni bis 14. Juli 1932 entlohnt, so unterliegt der auf die Zeit vom 1. bis 14. Juli entfallende Teilbetrag des Arbeitsentgeltes der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe. Fällt die Zahlung des Arbeitsentgelts für einen Wochenlohnempfänger zum Teil in die Zeit vor dem 30. Juni 1932 und zum Teil in die Zeit nach dem 30. Juni 1932, so wird von dem für diesen Lohnzahlungszeitraum gezahlten Arbeitsentgelt die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe nicht erhoben. Wenn zum Beispiel bei einem Wochenlohnempfänger die Lohnwoche vom 26. Juni bis 2. Juli 1932 läuft, kommt für diese Lohnwoche die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe noch nicht in Frage.

Der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe unterliegen nicht: das Arbeitsentgelt der Lehrlinge, das Arbeitsentgelt für vorübergehende Dienstleistungen, die im Sinne des § 168 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei sind, und für geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 75a AVAVG. Weiter die im § 8 des EStG. bezeichneten Bezüge und Gebühnisse (Versorgungsgebühnisse, Kriegsrenten, Krankengeld usw.), Renten aus der reichsgesetzlichen Sozialversicherung, die Aufwandsentschädigungen, die nach § 36 Absatz 2 des EStG. nicht zum Arbeitslohn gehören, zum Beispiel Fahr- und Wegegeld, Auslösungen, Ueberland- und Werkzeugzulage.

Die Abgabe der Steuer vom Arbeitslohn beträgt, sofern der Lohn im Monat nicht den Betrag von 125 M, bei vierzehntägiger Entlohnung 58 M, bei einer vollen Woche nicht 29 M und bei einem vollen Arbeitstag nicht 4,80 M übersteigt, 1½ %.

Sofern der Lohn im Monat den Betrag von 125 M, aber nicht 300 M, bei 14 Tagen 58 M, aber nicht 138,80 M, der Lohn nach Wochen berechnet 29 M, aber nicht 69,60 M und bei einem vollen Arbeitstag der Lohn über 4,80 M, aber nicht 11,60 M beträgt, kommen für die Steuer 2,5 % in Frage.

In den Fällen, wo bei Monatslohn der Betrag von 300 M, bei vierzehntägiger Entlohnung der Betrag von 138,80 M, bei Entlohnung nach Wochen der Betrag von 69,60 M und die Entlohnung nach Tagen

berechnet der Betrag von 11,60 M übersteigt wird, beträgt die Abgabe der Steuer bis zu einer Höhe der angegebenen Lohnsumme 2½ %, aber für den Lohn, der diese Beträge übersteigt, beträgt die Steuerabgabe 5,75 %.

In den amtlichen Tabellen wird die Steigerung noch fortgesetzt und die Abgabe der Steuer beträgt in ihrer höchsten Auswirkung 6,5 %. Auch die kleinsten Einnahmen aus Arbeitsverdienst werden von der Steuer erfaßt. So werden zum Beispiel für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden, für die ein Lohn insgesamt bis zu 1,20 M gezahlt wird, 1,5 % für Steuer abgezogen. Bei einem Verdienst hierfür, wo der Betrag von 1,20 M übersteigt wird und noch unter dem Betrag von 2,80 M liegt, wird eine Steuer im Betrage von 2,5 % in Abzug gebracht. Wenn das Entgelt für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden den Betrag von 2,80 M übersteigt, so wird diese Summe bis zum Betrag von 6,80 M mit 5,75 % für die Steuer errechnet.

Der Arbeitgeber oder der zur Leistung des Arbeitsentgeltes Verpflichtete haften dem Reich für die Einbehaltung und Abführung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe. Sie ist bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und für Lohn- und Gehaltszahlungen in der Zeit vom 1. bis 15. eines Kalendermonats am 20. dieses Kalendermonats, für Lohn- und Gehaltszahlungen in der Zeit vom 16. bis zum Schluß eines Kalendermonats am 5. des folgenden Kalendermonats an diejenige Kasse abzuführen, die im Ueberweisungsverfahren für die einbehaltene Lohnsteuer zuständig ist.

Die Bestimmungen über die Abgabe der Arbeitslosenhilfe finden Anwendung für Lohn- und Gehaltszahlungen in der Zeit vom 1. Juli 1932 bis 31. März 1933.

Zur Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, auch Beschäftigungssteuer genannt, sind alle im Reichsgebiet ansässigen Lohn- und Gehaltsempfänger verpflichtet, ohne Unterschied des Familienstandes, mit Ausnahme der schon weiter oben angeführten, die von der Abgabe befreit sind. So werden zum Beispiel von 67 § Lohn 1 § als Steuer einbehalten, bei einem Einkommen von 4 M 6 §, bei einem Einkommen von 12 M 18 §, bei 20 M 30 § und bei einem Einkommen von 40 M beträgt die Steuer 1 M. Für die Errechnung der Steuer für die Arbeitslosenhilfe werden eigens hierfür Steuertabellen herausgegeben, die den Arbeitgebern als Unterlage für die Steuerberechnung dienen sollen.

Wohnungsbau, -nachfrage und -bedarf

Der Wohnungsbau erreichte im Jahre 1929 die höchste Ziffer der Nachkriegszeit. Dennoch wurde die Zahl der immerhin noch fehlenden Wohnungen auf über eine Million geschätzt. Abgesehen davon, daß die diesseitige Schätzung auf Grund der Staaten-, Gemeinde- und Länderlisten zu hoch gegriffen sein sollte, weil die amtlichen Listen, die Zahl der eingetragenen Wohnungsuchenden betreffend, der sicheren Dauerkontrolle des tatsächlichen Bedarfs entbehren, besteht aber wohl kaum ein Zweifel darüber, daß seit 1931 der wirkliche Bedarf nicht zurückgegangen ist, sondern nur zwangsläufig stagniert.

Zunächst steht fest, daß eine große Zahl abgängiger Wohnungen teils der Ausscheidung, teils höchst notwendig der Reparatur oder gründlicher Instandsetzung bedürfen. In recht vielen Fällen sind die Gebäude so baufällig, daß sich eine Instandsetzung nicht mehr lohnt. Andererseits haben die in den beiden letzten Jahren neuerstellten Wohnungen bei weitem nicht den laufenden Bedarf gedeckt.

Seit Mitte 1931 ist der Wohnungsbau aus finanziellen Gründen fast restlos zum Erliegen gekommen, wodurch das Baugewerbe als bisheriges Schlüsselgewerbe ein Todesacker im Sinne industrieller und handwerksmäßiger Untätigkeit geworden ist.

Aus dem Umstand, daß infolge dieser Wirtschaftsstockung auf dem Gebiete des Wohnungsbaumes Millionen von Arbeitern, Technikern und Angestellten abseits des Wirtschaftsprozesses gestellt

worden sind, ergab sich logischerweise, daß die Wohnungsnachfrage individuell zurückging, ziffernmäßig sich aber in bezug auf Kleinstwohnungen erhöhte. Da diese nicht in genügender Zahl vorhanden sind, trat auf den Wohnungsämtern in der Nachfrage eine gewisse Ruhe ein, die aber nur scheinbar den Charakter eines Rückganges der Wohnungsnachfrage trägt. Der weitaus größte Teil der Wohnungsuchenden ist durch die Ungunst der Wirtschaftslage entweder gänzlich seines bisherigen Einkommens beraubt worden oder durch die Folgen der Vierten Notverordnung (Lohn- und Gehaltsabbau) in seinem Einkommen so beschränkt, daß der für Wohnungszwecke übrigbleibende Teil nur noch für eine kleine, dem wirklichen Bedürfnis widersprechende Wohnung ausreicht.

Aus diesen Umständen nun aber den Schluß zu ziehen, daß der Wohnungsbedarf tatsächlich ziffernmäßig zurückgegangen sei, und zwar in dem Maße, daß es zweifelhaft erscheinen müsse, ob ein so hoher Bedarf, wie er sich aus den Ergebnissen der Wohnungsämter-Statistiken ergibt, überhaupt zu Recht bestanden habe, ist vollkommen verfehlt. Man kann aus diesen Gegenwartserscheinungen nur entnehmen, daß die Stockung der Wohnungsnachfrage eine Folge der durch die Arbeitslosigkeit hervorgerufenen Zahlungsunfähigkeit großer Massen Wohnungsbedürftiger ist. Hierzu kommt noch ein weiterer Umstand der Stockung der Wohnungsnachfrage. Die Konkurrenz der

weiblichen Arbeitskräfte im gesamten Berufsleben löst eine fortgesetzte Wechselwirkung in der Beschäftigungsmöglichkeit weiblicher und männlicher Arbeitskräfte in fast allen Berufszweigen aus, wodurch unverkennbar eine weitere Folge entsteht, nämlich die Unschlüssigkeit der betroffenen Personenkreise in der Frage der in Aussicht genommenen Eheschließungen. In vielen Fällen hat in leichteren Berufen, auch im Handels- und Angestelltenwesen, die weibliche Arbeitskraft aus finanziellen Gründen den Vorzug. Ist nun der in Frage kommende männliche Lebensgefährte inzwischen arbeitslos geworden, so wird der weibliche zweckmäßigerweise die Stellung nicht aufgeben, vielmehr aus naheliegenden Ueberlegungen die Eheschließung einfach hinausgeschoben werden. Die Wohnungsnachfrage dieses Personenpaares ist somit auch vorläufig hinfällig geworden.

Solche Wechselwirkung in der Wohnungsnachfrage löst die heutige Wirtschaftsdepression in unzähligen Fällen aus und trägt zweifellos dazu bei, daß der kulturell vorhandene Wohnungsbedarf unter dem Schleier der Wirtschaftsunsicherheit zwangsläufig unterdrückt wird.

Diese Situation konstruiert in wohnlicher Beziehung oftmals einen Zustand des Notbehelfs, der dem Ansehen des Kulturlebens wahrlich keinen Dienst leistet und andererseits den tatsächlichen Bedarf an Wohnungen fälschlich verkleinert. Hieraus ist ersichtlich, daß Wohnungsbedarf und Wohnungsnachfrage in gesellschaftliche Kollusion geraten sind, weil die Voraussetzungen des ersteren durch die entstandene wirtschaftliche Zwangslage nicht genügen, um die logische Folge der Nachfrage in die Erscheinung treten zu lassen.

Der Wohnungsbedarf bleibt somit als ein Aktivposten auf dem Zukunftskonto des Wohnungsmarktes stehen, so daß es falsch wäre, ihn als nicht bestehend zu bezeichnen, wie es die Kreise egoistischer Wirtschaftsinteressenten versuchen. Die

Ungunst der Wirtschaft treibt hierbei ihr Teufelsspiel und fixiert eine Situation, die der Wirklichkeit sehr fern steht und nur als ein Spiegelzerrbild der Wirtschaftskorruption zu gelten hat, die von gewissenlosen sogenannten Wirtschaftsführern heraufbeschworen worden ist.

Die Regierung muß sich endlich einmal klar werden darüber, daß ein nennenswerter und erfolgversprechender Wirtschaftsantrieb — wenn auch nur als Übergangsmaßnahme — nur darin enthalten ist, das erhebliche Teil des Hauszinssteuerertrages dazu verwendet wird, den Kleinstwohnungsbau zu fördern und andererseits die Wohnungs- und Ladenmieten in Neubauten erheblich zu senken. Die Lösung ist gegenwärtig der Bau von Kleinstwohnungen oder Wohnungen mit tragbaren Mieten überhaupt. Da solche nur in völliger Unzulänglichkeit vorhanden sind, sind gleichzeitig auch die Voraussetzungen gegeben, das Baugewerbe in erheblichem Maße zu beleben und damit auch der Baustoffindustrie einen Antriebsruck zu verleihen.

Damit würde der Gesamtwirtschaft wahrlich mehr gedient sein als durch die Spielerei mit den Erwerbslosen-Stadtrand-siedelungen, die immer nur den Charakter einer Landsiedelungsminiatur behalten wird.

Ob wir allerdings von der gegenwärtigen Regierung der Barone und Junker, die auf den Schultern der Nazis in den Sattel gehoben worden sind, auf dem angeregten Gebiete etwas erwarten können, ist mehr als zweifelhaft. Um so mehr liegt Veranlassung vor, gerade in Anbetracht der bevorstehenden Reichstagswahlen unsere Forderungen auf dem Gebiete realer Bauwirtschaftspolitik mit lauter Stimme zu erheben, um damit gleichzeitig die politische Perspektive zu eröffnen, die dem deutschen Arbeiterstand vor Augen hält, was ihm bevorsteht, wenn Junkertum und Adelsstand in Verbindung mit der Nazi-Bewegung die Macht erreichen.

Die Rechtsschutztätigkeit unseres Verbandes im Krisenjahr 1931

Ein Ueberblick über die Rechtsschutztätigkeit unseres Verbandes im Jahre 1931 zeigt mit aller Deutlichkeit, welche ungeheure Fülle von Arbeit unsere Funktionäre gerade auf diesem Gebiete geleistet haben. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß die Durchführung der Streitsachen, ganz gleich auf welchem Gebiet sie lagen, mit weit größeren Schwierigkeiten verbunden war, als dies in normalen Zeiten der Fall ist. Sehr häufig erreichten unsere Kameraden zwar ein obsiegendes Urteil am Arbeitsgericht, aber in den Besitz der ausgeklagten Summe konnten sie nicht einmal in allen Fällen mit Hilfe des Gerichtsvollziehers, ja selbst nicht bei Abnahme des Offenbarungseides kommen. Infolge der langanhaltenden Arbeitslosigkeit macht sich ganz deutlich, wie die Uebersichtstabelle am Schluß des Berichtes auch zeigt, eine Verschiebung unserer Rechtsschutztätigkeit auf das Gebiet der Renten- und Arbeitslosenstreitigkeiten bemerkbar.

Aus den Rechtsschutzanträgen unserer Kameraden zur Durchführung ihres Unfall- oder Invalidenrentenverfahrens kann immer wieder festgestellt werden, daß die zuständigen Behörden den Antragstellern die erdenklichsten Schwierigkeiten machen. Nur in den seltensten Fällen wird das Verfahren ohne die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens durch den Antragsteller durchgeführt. Durch die Gewährung solcher Gutachten aus Mitteln der Zentralkasse hat der Verband im Berichtsjahr so manchem Kameraden zum Bezug seiner Rente verholfen. Ähnliche Schwierigkeiten hatten unsere Kameraden bei der Erlangung von Ar-

beitslosen- bzw. Krisenunterstützung zu überwinden. Hier war es besonders die Handhabung der Bedürftigkeitsprüfung, die in der Verordnung über die Krisenfürsorge für Arbeitslose vom 23. Oktober 1931 niedergelegt ist, sowie der § 89 a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die unsern Kameraden die Unterstützung strittig machten. Recht unangenehme Folgen hatte für eine Anzahl unserer Kameraden die Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Uebernahme von Gelegenheitsarbeit. Nach § 176 AVAVG. hat der Unterstützungsempfänger unverzüglich dem Arbeitsamt anzuzeigen, wenn er oder einer seiner Angehörigen, für den ein Familienzuschlag gewährt wird, eine entlohnte Arbeit übernimmt. Die Nichtbefolgung dieser Bestimmung hat nach der herrschenden Spruchpraxis in der Regel die Unterstützungssperre zur Folge. Unsern Kameraden ist deshalb in ihrem eigenen Interesse dringend zu empfehlen, jede Gelegenheitsarbeit, und zwar vor ihrer Inangriffnahme, dem Arbeitsamt zu melden.

Rechtsschutzanträge wurden im Jahre 1931 insgesamt 679 für 818 Kameraden beim Zentralvorstand eingereicht. Von diesen Anträgen mußten neun abgelehnt werden, weil sie entweder nicht mit den Verbandssatzungen vereinbar waren oder aber bei Prüfung der Akten die Unmöglichkeit der Durchführung dieser Prozesse festgestellt wurde.

In strafrechtlichen Angelegenheiten wurde für 36 Kameraden Rechtsschutz bewilligt. Davon waren angeklagt wegen Streikvergehens 14, wegen Bedrohung 8,

Hitler will das Arbeitszuchthaus. Er verbietet seinen Parteistellen jede Diskussion über das Kabinett der Barone. Deshalb werden wir um so stärker den Kampf gegen die Staatsklaverei entfachen. **Mehr Macht der Sozialdemokratie bedeutet Aufstieg und Freiheit**

wegen Beleidigung 6, wegen Fahrlässigkeit 3, und 5 Kameraden erhielten einen Strafbefehl wegen der verschiedensten Delikte. Die über 6 Kameraden verhängte Gefängnisstrafe konnte in Geldstrafe umgewandelt werden. In einem Fall verblieb es bei der verhängten Gefängnisstrafe von 4 Wochen. Dem betreffenden Kameraden wurde die Inhaftiertenunterstützung bewilligt. Bei 11 dieser Prozesse konnte Freisprechung erzielt werden, und bei 5 Prozessen wurde das Verfahren eingestellt. Mit einer Geldstrafe von 5 bis 60 M wurden 13 Kameraden bedacht.

Zur Durchführung von Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsrecht und der gesetzlichen Sozialversicherung wurden 634 Rechtsschutzanträge für 782 Kameraden bewilligt. Um vorenthaltenen Lohn mußten 287 Streitsachen durchgeführt werden; darunter befinden sich 38 Lehrlingsstreitigkeiten. Hiervon endeten 135 mit vollem Erfolg, während 91 durch Vergleich erledigt wurden. Mit ihren Forderungen abgewiesen wurden die Kläger in 31 Fällen. Am Jahresschluß waren 18 der eingeleiteten Prozesse noch nicht beendet. Ueber das Ergebnis der restlichen 12 Prozesse wurde von den betreffenden Zahlstellen ein Bericht nicht eingesandt.

Bei der Vollstreckung von Urteilen aus diesen Streitsachen mußte die Hilfe des Gerichtsvollziehers 37mal in Anspruch genommen werden. In 6 Fällen wurden die Beklagten zur Abnahme des Offenbarungseides geladen. Trotzdem konnte ein großer Teil der beteiligten Kameraden nicht in den Besitz ihrer ausgeklagten Beträge kommen, so daß ihnen nur die Möglichkeit bleibt, den Schuldner im Auge zu behalten, um bei passender Gelegenheit zugreifen zu können.

Wegen ungerechtfertigter Entlassung von Verbandskameraden, darunter 12 Delegierten und 9 Lehrlingen, mußten die Arbeitsgerichtsbahnen in 57 Fällen zur Entscheidung angerufen werden. Davon klagten 28 Kameraden auf Wiedereinstellung bzw. Fortzahlung des Lohnes. Einen vollen Erfolg hatten 15 Kameraden. In 26 Fällen erfolgte gerichtlicher Vergleich. Wegen vollständiger Aussichtslosigkeit wurden 2 Klageanträge zurückgezogen. In 12 Fällen erfolgte Klageabweisung. Am Jahresschluß waren 2 Prozesse noch nicht erledigt.

Zur Durchführung bzw. Abwendung von Schadenersatzklagen mußte in 31 Fällen Rechtsschutz gewährt werden. Allein gegen Auto-, Motorrad- und Fuhrwerksbesitzer klagten 14 Kameraden, weil sie durch deren Verschulden auf dem Wege von und zur Arbeitsstelle verunglückt sind. In 5 Fällen klagten Unorganisierte gegen unsere Kameraden, weil sie sich durch deren Verhalten benachteiligt fühlten. Wegen Forderung von Ersatz für abhandengekommene Werkzeuge wurden 6 Prozesse geführt. Die restlichen 6 Prozesse sind auf Streitigkeiten verschiedener Art zurückzuführen. In 16 der genannten Prozesse hatten unsere Kameraden vollen Erfolg. 5 Kameraden wurden wegen Mangels an Beweisen freigesprochen. Auf dem Wege des Vergleichs wurden 2 Streitsachen beigelegt.

Abgewiesen und zur Tragung der Gerichtskosten verurteilt wurden 4 Kameraden. Am Jahresschluß noch nicht erledigt waren 2 Prozesse. 2 Zahlstellen haben über den Ausgang der Prozesse nicht berichtet.

Zur Abwendung von anhängig gemachten Räumungsklagen wurde für 3 Kameraden Rechtsschutz gewährt. In einem Falle handelte es sich um die Räumung einer Werkwohnung. In den beiden anderen Fällen versuchten reaktionäre Hausbesitzer, ihnen lästige Gewerkschaftsfunktionäre auf die Straße zu setzen. In allen 3 Prozessen hatten unsere Kameraden vollen Erfolg.

Für Durchführung von Renten- und Unfallstreitsachen sowie zur Erlangung von ärztlichen Gutachten zu diesem Zweck wurde im Berichtsjahr für 142 Kameraden Rechtsschutz gewährt. Einen vollen Erfolg hatten die durchgeführten Rentenverfahren für 71 Kameraden, während 53 Anträge abgewiesen wurden. In 7 Fällen schwebte am Jahresschluß das Verfahren noch. Ueber den Ausgang von 11 Rentenverfahren wurde von den betreffenden Zahlstellen nicht berichtet.

Die Durchführung von Streitsachen aus dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erforderte den Rechtsschutz des Verbandes von 51 Kameraden. Hier handelte es sich fast ausschließlich um Streitigkeiten, die vor der Spruchkammer und teilweise vor dem Spruchsenat verhandelt wurden. Mit Erfolg endeten diese Streitsachen für 22 Kameraden. In 17 Fällen erfolgte Abweisung des erhobenen Einspruchs. Am Jahresschluß unerledigt waren 8 Streitsachen, und die restlichen 4 Zahlstellen haben über den Ausgang nicht berichtet.

Außer den vorgenannten Rechtsstreitigkeiten wurde zur Durchführung von 63 Prozessen der verschiedensten Art der Rechtsschutz des Verbandes in Anspruch genommen. Die Ausgaben der Zentralkasse für Rechtsschutz und Prozeßkosten haben im Jahre 1931 insgesamt 19170,75 M gegen 25 500,61 M im Vorjahre betragen.

Die vorstehenden Erläuterungen beziehen sich nur auf solche Rechtsstreitigkeiten, die mit dem bewilligten Rechtsschutz des Verbandes durchgeführt wurden. Wie aus der nachfolgenden Tabelle zu ersehen ist, wurde eine weit größere Anzahl von Streitsachen von den Zahlstellenvorständen und Gauleitungen ohne besonderen Rechtsschutzantrag erledigt. Leider haben auch in diesem Jahre 158 Zahlstellen die Erhebungsformulare für Klagesachen ohne beantragten Rechtsschutz nicht eingesandt. Außerdem wurde über den Ausgang von 35 Rechtsstreitigkeiten mit beantragtem Rechtsschutz von den betreffenden Zahlstellen nicht berichtet, so daß das Ergebnis nicht vollständig ist. Trotzdem kann gesagt werden, zumal feststeht, daß im Reichsdurchschnitt 73,3 % unserer Kameraden arbeitslos waren und somit an den Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis nicht beteiligt sind, daß unsere Funktionäre für die beteiligten Kameraden eine überaus nutzbringende Arbeit geleistet haben. In 3880 Fällen mußten die in der

Tabelle aufgeführten Instanzen zur Entscheidung angerufen werden. Der materielle Erfolg unserer Rechtsschutzfähigkeit im Berichtsjahre war für die Beteiligten die Summe von rund 139 000 M. Außerdem wurden 219 Wiedereinstellungen erreicht. Große Summen, die in Form von Renten und Arbeitslosenunterstützung ausgeklagt wurden, sind dabei nicht eingerechnet. Mit diesem Erfolg kann sich der Verband, besonders in der heutigen Krisenzeit, sehen lassen.

Für die Anrechnungsfreiheit der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung

Die gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen der Arbeiter und Angestellten aller Richtungen haben am 28. Juni an den Reichsarbeitsminister folgende Eingabe gerichtet:

„Bei Erörterungen über den Begriff der Hilfsbedürftigkeit im Vorstand der Reichsanstalt wurde die Frage aufgeworfen, ob in Zukunft die gewerkschaftliche Arbeitslosenunterstützung so wie bisher ohne Einfluß auf die gesetzliche Leistung ist. Bei der Besprechung der Frage wurde festgestellt, daß die Praxis jetzt bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit zwar verschieden sei, überwiegend jedoch (zum Beispiel in Preußen allgemein) jede Einnahme angerechnet wird, also auch die gewerkschaftliche Arbeitslosenunterstützung zu einer Kürzung der gesetzlichen Arbeitslosenunterstützung führen würde.“

Wir wollen keinen Zweifel darüber lassen, daß die Gewerkschaften nicht gewillt sind, zu den unerträglichen Kürzungen, die den Arbeitslosen bereits durch die letzte Notverordnung zugemutet werden, noch den Verlust der gewerkschaftlichen Unterstützung zu tragen. Die Gewerkschaften sind auch nicht gewillt, diese Lasten zugunsten der durch Beiträge erworbenen Ansprüche zu übernehmen, sondern würden gezwungen sein, ihre bisherigen Leistungen sofort einzustellen, wenn die Anrechnung erfolgt.

Es sei auch noch besonders darauf hingewiesen, daß es sich bei den von den Gewerkschaften gezahlten Unterstützungen um freiwillige Leistungen handelt, auf die ein eigentlicher Rechtsanspruch der Mitglieder nicht besteht.

Um die weitgehende Beunruhigung, die bereits eingetreten ist, zu beseitigen, bitten wir, uns baldigst davon in Kenntnis setzen zu wollen, ob der Herr Reichsarbeitsminister gewillt ist, die Nichtanrechenbarkeit der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung auszusprechen.“

Einstellung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung?

In der Morgenausgabe des „Vorwärts“ vom 30. Juni dieses Jahres gelangte das Schreiben zum Abdruck, das die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften gemeinsam in der Frage der Anrechnung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung auf die öffentliche Arbeitslosenunterstützung, an den Reichsarbeitsminister gerichtet haben. Die „Rote Fahne“ vom 30. Juni nimmt dieses Schreiben zum Anlaß, um von der Einstellung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung und von einem Zusammenspiel der Gewerkschaften mit der Papenregierung zu phantasieren.

Der Inhalt des an den Reichsarbeitsminister gerichteten Schreibens ist für jeden Menschen mit normalem Verstand vollkommen einleuchtend. Die Gewerkschaften äußern die Befürchtung, daß die gewerkschaftliche Arbeitslosenunterstützung auf die öffentliche Unterstützung angerechnet werden könnte, da in Zukunft ja nicht mehr die Grundsätze der früheren Bedürftigkeitsprüfung, sondern die der kommunalen „Hilfsbedürftigkeitsprüfung“ angewandt werden sollen. Gegen diese drohende Anrechnung wenden sich die Gewerkschaften mit einmütiger Entschiedenheit. Sie fordern vom Reichsarbeitsminister, daß er durch eine Anweisung solche Anrechnungen öffentlichen Mittel zu ersetzen und daß, falls die Anrechnung erfolgen sollte, die bisherigen Leistungen insoweit eingestellt werden müßten. Niemand in den Gewerkschaften denkt daran, auf diese Weise Gelder einzusparen. Es ist viel-

mehr ganz selbstverständlich, daß die Gewerkschaften auch in solchem Falle ausschlosse. Sie begründen dies Verlangen auch mit dem besonderen Rechtscharakter der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung.

Sie erklären schließlich — und dies ist nun die Stelle, die die „Rote Fahne“ zum Ausgangspunkt einer billigen Agitation nehmen möchte —, daß die Gewerkschaftsmittel nicht dazu da sind, um die Wege finden würden, die zur Verfügung stehenden Mittel weiterhin im Interesse ihrer arbeitslosen Mitglieder zu verwenden. Kein Gewerkschaftsmitglied aber könnte Interesse daran haben, daß durch den Einsatz der Gewerkschaftsmittel die Arbeitslosenversicherung oder die Arbeitslosen-Fürsorgeeinrichtungen von eigenen Verpflichtungen entlastet werden.

In den Kreisen derjenigen, die es angeht — und das sind ja die gewerkschaftlich geschulten Arbeiter — wird die „Rote Fahne“ mit ihrer neuesten Hetzkampagne gegen die Gewerkschaften daher wenig Glück haben.

Die Polemik der „Roten Fahne“ ist im übrigen durch eine Erklärung des Reichsarbeitsministers vom 30. Juni gegenstandslos geworden. Der Reichsarbeitsminister hat die Eingabe der Spitzenorganisationen positiv dahin beantwortet, daß die gewerkschaftliche Arbeitslosenunterstützung auf die öffentliche Arbeitslosenunterstützung nicht angerechnet wird.

Internationale Nachrichten

Grossbritannien

(B.-I.) Die National Federation of Building Trades Operatives hatte ihre Jahreskonferenz in der dritten Juniwoche in Bournemouth. An der Jahreskonferenz sind jeweils vertreten die in der Federation vereinigten 13 Verbände, die Gemischte Sektion der Federation, die Abgeordneten der Bezirksverbände und die Bezirkssekretäre der Federation. Die Bauarbeiter-Internationale war durch ihren Sekretär, der Deutsche Baugewerksbund durch zwei Delegierte vertreten.

Die Federation ist ein Kartell der bereits erwähnten 13 Verbände, das gemeinsam vertretbare Interessen der Bauarbeiter gegenüber den Unternehmern und den Behörden wahrzunehmen hat. Jeder angeschlossene Verband hat seine eigene Satzung, hat eigene Kassenführung und Unterstützungsanstalten, hat das Recht zur Beschlussfassung über seine eigenen Angelegenheiten. Nur wenn die Interessen der gesamten Bauarbeiterschaft auf dem Spiele stehen, entscheidet die Federation.

Ueber der Konferenz lag der Schatten der Wirtschaftskrise, die auch an Grossbritannien nicht spurlos vorübergeht. Etwa 45 % der Bauarbeiter sind arbeitslos, und man rechnet damit, dass 200 000 bis 250 000 im Baugewerbe keine Beschäftigung mehr finden können. Die Federation hat darum eine erhebliche Verkürzung der Arbeitszeit gefordert, aber dafür kein Verständnis bei den Unternehmern gefunden. Nun wurde der Vorstand der Federation von der Konferenz beauftragt, auf eine schrittweise Verkürzung zu drängen. Die noch in Arbeit stehenden Mitglieder sollen im Interesse der Arbeitslosen die Bemühungen des Vorstandes energisch unterstützen.

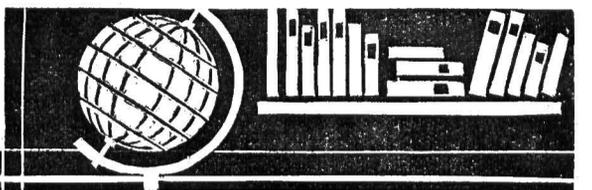
Staat und Gemeinden haben die öffentlichen Mittel für den Wohnungsbau herabgesetzt, zum Teil gestrichen. Die Streichung weiterer Mittel ist zu befürchten. Dadurch wird die Bautätigkeit in erheblicher Weise gedrosselt, weil in Grossbritannien, wie auch in andern Ländern, die öffentliche Hand einen grossen Anteil an der Finanzierung des Wohnungsbaues hat. Die Richtlinien für die Erstellung von Häusern sind vereinfacht worden. Die Konferenz befürchtete hierdurch eine Herabminderung des Lebensstandards der Arbeiterschaft überhaupt. Durch eine Entschließung machte sie den Minister für Gesundheitspflege sowie die Öffentlichkeit aufmerksam auf die Gefahr, die in einer allgemeinen Herabsetzung der hygienischen Anforderungen beim Wohnungsbau liegt.

(Fortsetzung auf Seite 222.)

Gesamtergebnis der durchgeführten Rechtsstreitigkeiten im Jahre 1931.

Gau	Die gemeldeten Streitfälle wurden verhandelt										Ergebnis der Streitfälle									
	Arbeitsgericht	Landesarbeitsgericht	Reichsarbeitsgericht	Ununngsschiedsgericht	Schlichtungskommission	Laufämter	Mit d. Unternehmen ohne Inanspruchn. der Gerichte	Versicherungsämter	Spruchbehörden des AVAVG.	An sonstigen Gerichten	Höhe der eingeklagten Summen	Durch Urteil erhalten	Durch Vergleich erhalten	Durch Verhandlungen mit Unternehmern erhalten	Wiedereinstellungen	Klagen ohne Erfolg	Beteiligte	Termine waren notwendig	Am Jahresschluß blieben unerledigt	Zahlstellen haben nicht berichtet
1	115	5	13	33	3	39	24	102	36	17 488,79	6 020,76	6 397,36	530,61	9	27	394	347	18	14	
2	128	5	6	313	6	85	37	407	20	29 072,68	8 461,15	5 627,73	2 198,90	13	66	1061	736	32	8	
3	30	1	1	11	1	9	7	13	4	6 139,16	925,68	476,43	217,20	1	12	121	73	2	25	
4	140	5	14	18	1	13	10	97	29	30 659,84	11 284,12	4 972,38	240,24	18	48	306	388	22	13	
5	91	6	13	20	1	42	13	174	6	17 389,58	9 250,06	3 149,59	1 098,44	2	29	300	317	20	2	
6	40	2	1	9	1	3	5	26	7	7 370,09	3 462,95	1 713,01	12,10	1	16	120	109	16	13	
7	16	1	2	6	1	9	10	13	2	1 716,48	168,38	384	381,16	1	8	79	58	4	14	
8	99	5	16	42	1	83	25	55	12	24 800,86	10 955,31	2 996,65	1 767,24	24	40	362	302	24	3	
9	75	10	1	16	1	51	7	59	9	17 369,85	3 832,86	5 951,23	804,60	18	36	392	253	32	19	
10	26	1	1	1	1	7	11	4	6	7 037,21	104,40	5 825,56	30	1	11	62	69	2	13	
11	19	1	1	1	1	14	6	1	7	11 341,51	2 229,69	7 828,92	—	4	22	115	119	2	9	
12	12	1	1	1	1	1	1	1	1	1 780,80	222	781	—	—	3	70	36	1	13	
13	25	1	1	1	1	1	1	1	1	3 568,06	356,06	1 323,20	186	—	6	76	71	9	7	
14	54	2	1	1	1	1	1	1	1	8 651,36	5 192,56	1 183,50	464,92	10	33	257	206	15	12	
15	11	1	1	1	1	1	1	1	1	2 694,61	917,92	710	529,86	1	—	56	38	—	9	
16	37	1	1	1	1	1	1	1	1	19 484,77	4 601,46	4 863,58	2 135,28	11	30	286	280	15	9	
17	82	1	1	1	1	1	1	1	1	7 819,64	1 122,80	4 293	471,80	106	7	164	71	4	6	
Insgs.	1000	53	5	88	537	7	444	276	1298	172	214 295,09	69 106,16	58 475,14	11 424,35	219	394	4311	3473	218	193

UNTERHALTUNG & WISSEN



Sägwerk im Walde

Der Wildbach schäumt.
Die alten Buchen träumen.
Ein Eichkatzpärchen treibt sein Liebes-
In diesen hohen Bäumen. [spiel
Und manchmal kreischt die Säge auf,
Die wie im Spiel die harten Balken
Und wie vorm Sägwerk [schneidet.
Die braune Kuh so friedlich weidet.
Der Sägemüller ist ein Zimmermann,
Er will ein Hausdach für das Taldorf
Doch alt ist Vater Zimmermann, [sägen.
Drum sollten junge Kräfte sich hier regen.
Ein Wanderbursch.
Jawohl, der Meister stellt ihn ein.
Der Bursch wird nun im Sägwerk
Der Sägen Führer sein.
Ritschratsch —
Das ging schnell von der Hand.
Glückmit im Sägwerk:
Du junger Zimmermann!
Der Wildbach schäumt.
Die Nacht ist voll von süßem Schweigen.
Nur ab und zu zieht Spielmann Wind
In hohen Gipfeln seine zarten Geigen.
Zwei Menschenherzen klopfen
Liebverbunden! [aneinander:
Es hat der junge Zimmermann
Im Sägwerk die holde Braut gefunden.
Der Wildbach schäumt.

Max Dortu.

So ist das australische Heim

Die erste Ueberraschung

Ich band eine Schürze um den Dinner-
dresß und trocknete Teller, Bestecke und
Gläser, die die Hausfrau mir reichte.
Nicht zu helfen, wäre unhöflich gewesen.
Da sie, in großer Toilette und nur die
Aermel des Spitzenkleides ein wenig auf-
gekrempt, vor dem Wasserstein stand
und das Geschirr reinigte: wie hätte ich
mich da drücken können? Es war selbst-
verständlich, zu helfen.

„Komische Zumutung für einen Gast“,
wirst du sagen, und deine logische Folge-
rung als Europäer wird sein: „Wahr-
scheinlich finanziell etwas herunter-
gekommen, diese Leute.“

Weder das eine stimmt noch das andere.
Da in neunzig von hundert australischen
Haushaltungen keine Dienstboten be-
schäftigt werden, ist es nur selbstver-
ständlich, daß der Vater, die Töchter oder
Söhne selbst zugreifen. Und wenn kein
Mann da ist, bleibt es Pflicht des Gastes,
der Hausfrau zu helfen. Da es sich um
eine Selbstverständlichkeit handelt, würde
es keinem Menschen einfallen, darüber
zu sprechen. Nur mir Europäer, der hier
seine ersten Erfahrungen gewann, kam
das Ganze sehr komisch vor.

Da war ein entzückendes Heim, Ein-
familienhaus, mit Möbeln aus dem Frank-
reich des 18. Jahrhunderts (eine Selten-
heit und kostspieliges Vergnügen in
Australien), ein hübsch gepflegter Garten
mit dem Blick auf die See, ein Auto und
die dazugehörige Garage. Da waren
sechs Räume, weit über den Durchschnit-
tesgeschmack eingerichtet, eine luftige Halle
und eine weite Veranda der Wasserfront
zu; und die Dame des Hauses und ihre
Tochter, sie wirtschafteten hier ohne —
Dienstboten. Sie hielten das Haus in Ord-
nung, kochten das Essen, servierten es
selbst und verrichteten die größte
Küchenarbeit; sie pflüegten den Garten,
halb Blumen, halb Gemüse; und oben-
drein hatten sie jede Woche noch zwei-
bis dreimal Gäste zu Tisch.

Dann war ich in andern australischen
Heimen, bei Familien, die Kinder hatten
und wo die Hausfrau dennoch ohne einen
Dienstboten auskam. Gewiß, die Schul-
pflichtigen sind die Woche über in der
Boarding School und die Kleineren im
„Kindergarten“ (der Ausdruck ist unver-
ändert aus dem Deutschen übernommen)
den Tag über. Aber abends müssen sie
wieder abgeholt werden, und ein Mehr
an Arbeit verursachen sie dennoch. Auch
in diesen Familien die gleiche Erschei-
nung: keine Hausangestellte. Dabei hat

jede ihr Einfamilienhaus, auch der Ar-
beiter; und jedes zweite ist nicht gemietet,
sondern Eigentum. (Die wenigen hundert
Familien, die in sogenannten „Flats“
leben — Zwei- bis Sechs-Zimmer-Appar-
tements, meist eingeschachtelt in Wolken-
kratzen — bleiben belanglos, da sie
nicht typisch sind für australisches Leben.)

Die zweite Ueberraschung: Löhne

„Es sind nicht die Löhne, die die Dienst-
botenfrage bestimmen“, sagte man mir
immer wieder. „Wenn wir die richtigen
Hausangestellten hier bekommen könn-
ten, aber . . .“

Aber: erstens ist ein Mangel an weib-
lichem Hauspersonal; zweitens sind sie
unzureichend geschult. Das Mädchen, das
von Europa nach Australien kommt, wird
in der Regel nur eine kurze Zeit Haus-
angestellte bleiben; bald weiß sie, daß
als Verkäuferin, Fabrikarbeiterin oder —
wenn die Fähigkeiten ausreichen — als
Büroangestellte das Leben „erträglicher“
ist. Nicht daß als Hausgehilfin das Leben
gerade viel schwerer wäre (auch sie ge-
nießt den Schutz der 44- oder 48-Stunden-
Arbeitswoche); aber es liegt in der
menschlichen Natur, daß jeder soviel vom
Leben an Genuß ergattern will als mög-
lich. Und da das Vergnügen für die Mehr-
zahl der Menschen nach Geschäftsschluß
erst beginnt, so ist es besser, keine Haus-
angestellte zu sein und jeden Abend frei
zu sein. Das ist verlockender als ein
freier Tag jede Woche und vierzehntäg-
lich einen halben Sonntag. Ueber diese
gesetzliche Regelung hinaus gibt es noch
stillschweigende Vereinbarungen, daß
man vom Hauspersonal ja nicht zuviel
verlangt. So ist es ihnen gegenüber nicht
„fair“, wenn man in einer Woche allzu
viele Gäste hat; und ich konnte verschie-
dene Male beobachten, daß die Freunde
statt ins eigene Heim ins Hotel zum
Dinner geladen wurden.

„Sie müssen schon entschuldigen“,
sagte man, „aber ich kann es meinem
Personal nicht zumuten, wir hatten schon
dreimal Gäste diese Woche.“ Nach einigen
Monaten findet man auch das selbstver-
ständlich. Nur man muß erst begriffen
haben, daß Australien der sozialste Erd-
teil ist; ohne die krasse Kluft zwischen
Besitzendem und Besitzlosem; ein Land,
wo man arbeitet, um zu leben, und nicht
lebt, um zu arbeiten.

Welche Löhne werden nun den Haus-
angestellten gezahlt? Sie schwanken in
den einzelnen Staaten um ein geringes.
Ihre Festsetzung erfolgt, ebenso wie Ar-
beitszeit und Feiertage, durch Verein-
barung zwischen Gewerkschaften und Re-
gierung. Die hier angegebenen Ziffern
sind nur Grundlöhne (in vielen Fällen
werden 10 bis 15 Schilling, darüber hin-
aus mehr gegeben). Es bekommen wö-
chentlich (umgerechnet in Mark): ein
Hausmädchen 52,75, eine Köchin 65, eine
besonders gelernte Köchin dagegen ist „a
pearl beyond price“; eine Parlour-maid
erhält 60, wofür sie die Wohnräume in
Ordnung hält (die Schlafzimmer sind das
Ressort des Hausmädchens), den Gästen
die Tür öffnet und das Essen serviert.

Einer solchen Angestelltenschar begeg-
net man natürlich nur in sehr wohlhaben-
den Häusern. Kommt dazu noch der
Chauffeur mit rund 100 wöchentlich, so
beträgt das Wochenbudget ohne große An-
strengung etwa allein für das Hausper-
sonal 400 M.

Wie gesagt: nur zehn Prozent aller Fa-
milien haben Dienstboten, und nur etwa
ein Prozent davon haben drei und mehr
Angestellte. Die Regel dagegen ist, daß
wöchentlich einmal ein Gärtner kommt
(16,50 bis 18 M für 8 Stunden), die Reim-
mache- und die Waschfrau. Sie erscheinen
vor dem Frühstück, erhalten alle Mahl-
zeiten einschließlich Morgen- und Nach-
mittagstee und beziehen für 8 Stunden
zwischen 10 und 14 Schilling. Diese Löhne
gelten für die Staaten Neusüdwest und
Queensland, während sie in Victoria um
10 und in Westaustralien um 20 % höher

sind. Für die Städte versteht sich; wäh-
rend für die Backcountry, für das Land,
noch höhere Löhne bezahlt werden müs-
sen, um überhaupt Leute bekommen und
— halten zu können.

Die Wohnhäuser sind meist eingeschos-
sig, mit Wellblechdach, vielen Fenstern
und immer mit einer Veranda. Sie dient
in den heißen Sommermonaten — Mitte
Dezember bis Mitte März — als Schlaf-
zimmer, wie überhaupt das out-door-life
(Leben vor der Tür) eines der charakte-
ristischen Merkmale australischen Daseins
ist. Nur die im letzten Jahrzehnt erbau-
ten Häuser sind häufiger aus Stein und
mit Ziegeldächern, aber das Holzhaus,
serienweise in verschiedenen Typen her-
gestellt, herrscht noch immer vor. Sie
unterscheiden sich von den amerikani-
schen Bungalows darin, daß jedes ein
Stück Garten hat und sie nicht anein-
andergedreht sind wie „drüben“.

Kurt Offenburg.

Wie alt werden die Tiere?

Das Höchstalter, das von den einzelnen
Tiergattungen erreicht werden kann, ist
außerordentlich verschieden. Irgendein
System ist dabei noch nicht beobachtet
worden. Bei den Säugetieren kann man
im allgemeinen sagen, daß die großen
Tiere älter werden als die kleineren,
aber bei den Vögeln gilt dieses Gesetz
schon nicht mehr, da zum Beispiel der
Papagei dasselbe Höchstalter erreicht
wie der Adler. Man muß sich daher dar-
mit begnügen, die einzelnen Zahlen
nebeneinander zu stellen, was allerdings
interessant genug ist.

So leben manche Polypen 50 Jahre,
der Regenwurm mehr als 10 Jahre. Blut-
egel bis zu 27 Jahren, der Flußkrebis wird
20 Jahre alt, Spinnen meist nur 1 bis
2 Jahre, Käfer wurden 5 Jahre in der
Gefangenschaft gehalten. Die Bienen-
königin wird bis zu 5 Jahren alt, wäh-
rend die Arbeitsbienen meist nur
6 Wochen leben. Ameisen hat man bis
zu 15 Jahren in der Gefangenschaft be-
obachtet. Teich- und Flußmuscheln wer-
den 12 bis 14 Jahre alt, die Bachperl-
muschel 80 bis 100 Jahre.

Karpfen und Hecht, wahrscheinlich
auch der Wels, werden über 100 Jahre
alt, der Laubfrosch nur über 10 Jahre.
Die Kröte soll 40 Jahre alt werden. Eine
Schildkröte wurde 150 Jahre in der Ge-
fangenschaft gehalten; im ganzen mag
dieses Exemplar 300 Jahre alt geworden
sein.

Am besten ist das Lebensalter der
Vögel bekannt. Es leben der Haushahn
15 bis 20 Jahre, die Silbermöve 44 Jahre,
Gans und Eiderente 100 Jahre, Schwan
102 Jahre, Fischreiher 60 Jahre, Storch
70 Jahre, Falke 162 Jahre, Steinadler
140 Jahre, Geier 118 Jahre, Uhu über
68 Jahre, vielleicht 100 Jahre, Amsel
18 Jahre-Kanarienvogel bis 24 Jahre,
Papagei über 100 Jahre.

Von Säugetieren erreicht der Esel
106 Jahre, das Pferd 40 bis 60 Jahre,
Rind 20 bis 25 Jahre, Schaf 20 Jahre,
Hund 28 Jahre, Katze 22 Jahre, Elefant
und Walfisch 200 Jahre.

Der Hunger wird untersucht

Wir wissen, daß der Hunger Wesen
und Wollen des Menschen auf das stärkste
beeinflusst. Es ist darum eigenartig,
schreibt Professor Dr. Katz, Rostock, in
seiner Arbeit in der Deutschen medizi-
nischen Wochenschrift, daß das Hunger-
problem vom Psychologen bis jetzt noch
gar nicht genügend behandelt worden ist.

Im Psychologischen Institut der Uni-
versität Rostock hat Katz nun solche Un-
tersuchungen begonnen, und die Ergeb-
nisse zeigen bereits, wie der Hunger in
ganz außerordentlicher Weise auch das
Seelische des Menschen bestimmt.

Im Hungerzustande besteht, so schreibt
Katz, eine Spannung, die nach Ausgleich
drängt. Solange diese Spannung besteht,

bringt sie Bewegung in Fluß. „Alle We-
sen, angefangen beim niedrigsten ein-
zelligen Organismus bis hinauf zum Men-
schen, geraten unter Hunger in Bewe-
gung.“

Katz weist auf die hungrigen Tiere hin,
die wir ja in zoologischen Gärten vor der
Stunde der Fütterung aufgeregt hin- und
herschreiten sehen. Auf die Säuglinge,
die unruhig werden, wenn die Zeit naht,
zu der sie gewöhnlich gestillt werden.
Und so sind auch im Zusammenleben
der Menschen Zeiten des Hungers „be-
wegte“ Zeiten.

Allerdings sinkt der Anspruch auf Güte
der Nahrung um so mehr, je größer der
Hunger ist. Es gilt das „Gesetz vom sin-
kenden Anspruch bei steigendem Hun-
ger“.

Aber das sind unnatürliche und wider-
menschliche Verhältnisse. Der Mensch
hat Anspruch auf gute Kost. Doch das
nicht nur, auch auf reichlich vorhandene
Nahrung. Es ist experimentell bis ins
einzelne nachgewiesen, daß ein lebendes
Wesen mehr isst, wenn es reichlich vor
sich hat. Knappe Nahrung verleitet un-
bewußt zur Einschränkung. Das Wesen
fühlt sich dann satt, ohne es recht zu
sein.

Interessant ist auch die Feststellung,
wie sehr dieser elementare Trieb nach
Nahrung doch ungeheuer abgeschwächt
werden kann. Man hat zum Beispiel einer
Glucke einen großen Haufen Körner be-
reitet, aber die Glucke fraß trotzdem
nur ein Fünftel der Menge, die sie sonst
gebrauchte. Ist es vielleicht so, daß auch
noch etwas anderes im Lebendigen das
Verhalten auf das tiefste bewegt? Kann
auch der Tätigkeitsdrang solch elemen-
tare Macht sein?

Ja, der Hunger allein ist es nicht.
Schon Schiller sprach von „Hunger und
Liebe“ als den beiden Polen, die die
Welt bewegen. Und auch Prof. Katz
schreibt in diesem Zusammenhang:
„Hunger und Liebe sind die beiden
Triebe, durch die das Reich des Lebendi-
gen in Bewegung gehalten wird.“

Zwei Triebe bewegen die Welt. Hunger
und innerliches Recht. Selbsttrieb und
Gattungsbedürfnis. Augenblick und Zu-
kunft. Leib und Freiheit. Alles Varia-
tionen dieses einen Lebensgesetzes.
Und die eine oder andere Seite dieses
Lebenstriebs wirkt jeweils stärker.

Aber alles strebt hin auf die Einheit
von Liebe und Brot, Existenz und Frei-
heit. Denn das Leben verlangt es mit
elementarer, urgewaltiger Macht. Und
im Kämpferelement regt sich Urnatur
am reinsten und in durchgeistigster
Tiefe.

Was ist eine Eisenbahn?

In den Entscheidungen des Reichs-
gerichts findet sich in Band 1, Seite 252,
die folgende Definition:

Die Eisenbahn ist ein Unternehmen,
gerichtet auf wiederholte Fortbewegung
von Personen oder Sachen über nicht
ganz unbedeutende Raumstrecken auf
metallener Grundlage, welche durch ihre
Konsistenz, Konstruktion und Glätte den
Transport großer Gewichtsmassen, be-
ziehungsweise die Erzielung einer ver-
hältnismäßig bedeutenden Schnelligkeit
der Transportbewegung zu ermöglichen
bestimmt ist und durch diese Eigenart
in Verbindung mit den außerdem zur Er-
zeugung der Transportbewegung be-
nutzten Naturkräften (Dampf, Elektrizität,
tierischer, menschlicher Muskeltätigkeit,
bei geeigneter Bahn auch schon der
eigenen Schwere der Transportgefäße
und deren Ladung usw.) bei dem Betrieb
des Unternehmens auf derselben eine
verhältnismäßig gewaltige, je nach den
Umständen nur in bezweckter Weise
nützliche, oder auch Menschenleben ver-
nichtende und die menschliche Gesund-
heit verletzende Wirkung zu erzeugen
fähig ist.

Um eine gute und billige Bauweise zu ermitteln, ist ein aus Architekten, Technikern, Unternehmern und Arbeitern bestehendes Komitee mit Untersuchungen über die zweckmässige Anlage von Häusern, Verbesserung der Baupläne sowie der Arbeitsmethoden beschäftigt. Die Meinungen der Konferenzteilnehmer über die Beteiligung der Federation an diesem Komitee waren anfänglich geteilt. Man befürchtet, die Untersuchungen könnten zu vermehrter Anwendung von Maschinenarbeit führen, die noch mehr Bauarbeiter arbeitslos mache. Nach längerer Aussprache wurde die Beteiligung an dem Untersuchungskomitee jedoch einmütig gutgeheissen.

Das Arbeitsfeld der Bauarbeiter wird durch eine neue Erscheinung gefährdet. Man beobachtet, dass bei der Herstellung der Fundamente von Hochhäusern in den Grossstädten immer mehr jene Arbeiter beschäftigt werden, die bisher in den Docks die Wasser- und Fundamentierungsarbeiten ausführten. Diese jetzt arbeitslos gewordenen Dockarbeiter kommen zum Hochbau und verdrängen die Bauarbeiter, was ihnen infolge ihrer geringeren tariflichen Löhne nur zu leicht möglich ist. Ein Teil der Konferenzteilnehmer wollte die Dockarbeiter überhaupt nicht zum Hochbau zugelassen sehen, ein anderer Teil befürwortete die Beseitigung der Schwierigkeiten durch tarifliche Regelung. Schliesslich wurde es dem Vorstand übertragen, die Schwierigkeiten in Verbindung mit den beteiligten Organisationen aus der Welt zu schaffen.

Seit Jahren war eine Kommission tätig, die die Verschmelzung der zur Federation gehörenden Verbände zu einem einheitlichen Bauarbeiterverband vorbereiten sollte. Diese Kommission hatte im vorigen Jahre ihre Arbeit beendet und legte einer ausserordentlichen Konferenz ihren Entwurf vor. Der Entwurf wurde in der Urabstimmung von den Mitgliedern abgelehnt. Einige Konferenzteilnehmer wünschten die Wiederaufnahme der Verschmelzungsbestrebungen, aber die Konferenz beschloss, die Frage zunächst zurückzustellen, inzwischen aber in allen Verbänden für den Gedanken der Verschmelzung zu werben.

Die der Federation angehörenden Verbände hatten Ende März 1931 236 093 Mitglieder gemeldet; Ende März 1932 waren es 223 803 Mitglieder. Die Einnahmen der Federation sind um einen geringen Betrag hinter denen des Vorjahres zurückgeblieben. Die Tarifverträge, die in Anbetracht der jetzigen Wirtschaftslage befriedigend sind, konnten ohne besondere Schwierigkeiten abgeschlossen werden. — Wir wünschen der National Federation of Building Trades Operatives für die Zukunft weitere gute Erfolge in ihrem Kampfe für die Interessen der Bauarbeiterschaft Grossbritanniens.

Verbandsnachrichten

Bekanntmachungen

Zentralvorstand

Satzungsänderungen betreffend

In einem Teil der Auflage der den Zahlstellen in der vorigen Woche zugesickten Satzungsänderungen steht eine Zeile an einem falschen Platz. Wenn man die zweite Zeile unter § 17 (Invalidenunterstützung) als dritte Zeile in den letzten Abschnitt auf dem Blatt einfügt, dann ist der richtige Text hergestellt. Wir bitten die Mitglieder, in deren Druckstück der Fehler enthalten ist, das zu beachten.

Ausschluss von Mitgliedern

Wegen Vergehens gegen den § 7 Absatz 3 wurden in Z w e n k a u Max Beesemann (Verb.-Nr. 77 767) und in W i l h e l m s h a v e n wegen Streikbruchs Heinrich Harms (17 757) aus dem Verbands ausgeschlossen.

Der Zentralvorstand.

Regelmässige Büdlerkontrollen müssen überall durchgeführt werden!

Zahlstellenberichte

Allenstein. In unserer am 5. Juni stattgefundenen Zahlstellenversammlung berichtete der Vorsitzende eingehend über den Stand der Lohnverhandlungen für unser Wirtschaftsgebiet. Gegenüber den übrigen Lohngebieten wurde für Ostpreußen verhältnismässig sehr spät verhandelt und die Unternehmerforderungen enthielten die gleichen rigorosen Lohnabbaupläne wie im übrigen Verbandsgebiet. Unsere Vertreter bei den Verhandlungen forderten mit aller Eindeutigkeit, daß an den bisherigen Löhnen nicht gerüttelt werden darf und für die einzelnen Gebiete eine günstigere Ortsklasseneinteilung als bisher. Auch in der Versammlung kam die einmütige Auffassung zum Ausdruck, daß an den schon ohnehin durch die Notverordnung stark reduzierten Löhnen nicht gerüttelt werden darf. In der Diskussion wurde auch zum Ausdruck gebracht, daß die Erklärungsfristen zu kurz waren, um den Mitgliedern in Versammlungen die Möglichkeit der Stellungnahme hierzu zu geben. Nach dem Kartellbericht wurden noch die neuen Beitragssätze bekanntgegeben. Dann erfolgte Schluß der sehr angeregt verlaufenen Versammlung.

Stettin. Unsere am 29. Mai tagende Mitgliederversammlung nahm ein Referat des Kameraden Steinfeldt, Hamburg, über Wirtschaftskrise, Gewerkschaften und Arbeitsbeschaffungsprogramm entgegen. Der Referent ging auf die Ursachen der Krise ein und erläuterte eingehend, daß wir es bei dieser schwersten aller bisher gekannten Krisen mit einer Weltkrise zu tun hätten. Von dieser Krise werde Deutschland allerdings am schwersten betroffen, und zwar verschärft durch die nationalistischen Wahlerfolge. Mit allem Nachdruck müsse immer wieder von den Gewerkschaften die Forderung auf ein umfangreiches Arbeitsbeschaffungsprogramm erhoben werden. Auch die sozialpolitischen Abbaumaßnahmen der Regierung wurden vom Redner einer scharfen Kritik unterzogen. Die kommenden internationalen Verhandlungen seien für Ueberwindung der Krise ebenfalls von besonderer Wichtigkeit. Deutschland steht vor gewaltigen Entscheidungen und Umwandlungen. Der innere politische Kampf zeigt uns wo der Weg hingeht, wenn die Arbeiterschaft nicht auf dem Posten ist. Es ist deshalb Pflicht eines jeden Arbeiters, sich einzureihen in die Kampffront und mitzuhelfen, dem nationalistischen Spuk in Deutschland ein Ende zu bereiten. Ueber die Lohnbewegung berichtete Gauleiter Kamerad Burmester. Der Schiedsspruch der einen Lohnabbau von 13,9 % vorsieht, wurde von den Zahlstellen abgelehnt. In den Nachverhandlungen in Berlin, die am 28. Mai stattfanden, wurde die Verbindlichkeit des Schiedsspruches ausgesprochen. Zum Schlusse erwähnte Kamerad Burmester noch alle Kameraden, alles daranzusetzen die Organisation schlagkräftig zu erhalten; denn nur dann sei es möglich, das Verlorene wieder aufzuholen.

Bamberg. In der Mitgliederversammlung, die am 12. Juni stattfand, hielt Gauleiter Kamerad Promm einen sehr interessanten Vortrag über die politische und wirtschaftliche Lage, in der sich die Gewerkschaften befinden. Der Redner schilderte die Entwicklung der Wirtschaftskrise und die damit eng verbundene Verschlechterung der politischen Verhältnisse, wie wir sie jetzt in Deutschland vorfinden. Wir als Gewerkschafter müssen aber alles im kommenden Wahlkampf versuchen, um den parlamentarischen Einfluß wieder mehr als bisher in der Gesetzgebung zur Geltung zu bringen. Ebenfalls gilt es, bei diesem Wahlkampf die politische und wirtschaftliche Freiheit der Arbeiterorganisationen zu gewährleisten. Deshalb ist es notwendig, daß alle Kameraden sich aktiv im Wahlkampf im Sinne der von den Gewerkschaften herausgegebenen Richtlinien betätigen. Im weiteren Verlauf der Versammlung wurden dann noch die neuen Lohnsätze für unser Zahlstellengebiet bekanntgegeben. Ebenfalls wurde der Kartellbericht erstattet. Nach einem

Appell des Vorsitzenden, überall die Interessen des Verbandes zu wahren und einmütig die von den Gewerkschaften herausgegebenen Parolen im Wahlkampf zu befolgen, fand die Versammlung ihren Abschluß.

Breslau. Die am 8. Juni stattgefundene Mitgliederversammlung ehrte zunächst das Andenken eines verstorbenen Kameraden, des Leitergerüstbauers Ludwig. Alsdann hielt Kamerad Reinwald einen Vortrag über Arbeitsbeschaffungsfragen und -programme. Der Vortrag fand guten Anklang. Redner verstand es in ausführlicher Weise, das von den Gewerkschaften an die frühere Regierung eingebrachte Arbeitsbeschaffungsprogramm und dessen Finanzierung in allen seinen Phasen klar und deutlich vor Augen zu führen. Das Baugewerbe ist in diesem Programm gleichfalls mit bedacht. Bei diesen Arbeiten für das Baugewerbe sollen gegen 200 000 Bauarbeiter Beschäftigung erhalten. Weiter soll und muß der Kleinwohnungsbau gefördert werden. Um all dies verwirklichen zu können, gehört eine arbeitsfähige Regierung an das Ruder, die aus Arbeiterkreisen sich zusammensetzt. Der Arbeiterschaft ist nun wieder Gelegenheit geboten, dies zu verwirklichen. Von der künftigen Zusammensetzung des Reichstages wird darum alles abhängen. Anschließend wurde zu den Sparmaßnahmen Stellung genommen, die der Vorstand in Vorschlag brachte. Außerordentlich wurde bedauert, daß die einschneidenden Sparmaßnahmen so weit gehen, daß ein Angestellter unserer Zahlstelle gehen soll. Alle Abbaumaßnahmen, wie Reiseunterstützung, lokale Krankenunterstützung, Kolportage für die Hauskassierer usw., wurden nach den Vorschlägen des Vorstandes angenommen. Der Vorschlag, die Freimarke mit 10 ₤ statt bisher mit 5 ₤ zu belasten, wurde mit großer Mehrheit abgelehnt. Ein eingebrachter Antrag bezüglich der Nazi-Kameraden, die sich hier schon besonders hervor getan haben, fand dahin seine Erledigung, daß nach dem Schriftwechsel mit dem Zentralvorstand, den Kamerad Goldschnitt bekanntgab, in dieser Angelegenheit vorgegangen werden soll. Die Versammlung erklärte sich damit einverstanden, und der Vorstand soll dementsprechend verfahren.

Baugewerbliches

Billiges Bauholz für den Kleinsiedlungsbau

Es ist bekannt, daß für die Erstellung der Stadtrandsiedlungen nur ganz geringe Beträge von seiten des Reiches und der Kommunen zur Verfügung gestellt werden. Die Arbeitsausführung muß nach den Richtlinien der Selbst- und Nachbarhilfe von den Siedlern ausgeführt werden. Das Baumaterial wird in den meisten Fällen von den Kommunen, die als Träger für die Siedlung in Frage kommen, geliefert. Für Preußen sind für den Bezug von verbilligtem Bauholz zu diesen Stadtrandsiedlungen von der Staatsregierung wesentliche Erleichterungen geschaffen worden. Die zuständigen Ministerien haben angeordnet, daß verbilligtes Bauholz an die Stadtgemeinden, die als Träger der Kleinsiedlungen auftreten, unter folgenden Bedingungen abzugeben sei:

1. Das Holz ist an die Stadtgemeinden selbst als Träger der Siedlungen zu verkaufen, nicht an die einzelnen Siedler.
2. Von den Käufern muß einwandfrei nachgewiesen werden, daß das abzugebende Holz für die vorstädtische Kleinsiedlung Verwendung findet.
3. Als Kaufpreis ist der bei den letzten Verkäufen in den mit der Abgabe beauftragten Oberförstereien für Holz gleicher Güte und in gleicher Abfuhr-lage erzielte Durchschnittspreis zugrunde zu legen.
4. Bei der Uebernahme des Holzes sind 20 % des Kaufpreises bar zu bezahlen; die übrigen 80 % können auf Wunsch der Gemeinden bis zur Dauer von zwei Jahren nach dem Verkauf zinslos gestundet werden. Nach Bezahlung von 20 % des Kaufpreises ist das Holz zur Abfuhr frei zu geben.

An einzelne Siedler oder an Bauunternehmer, Zimmermeister, Maurermeister usw., die Siedlungsbauten ausführen, darf Holz nur unter den allgemeinen Holzverkaufs- und Zahlungsbedingungen verkauft werden, also im allgemeinen auf öffentlichen Verkäufen gegen Meistgebot. Auch freihändige Verkäufe können mit Siedlern, Bauunternehmern usw. unter Beachtung der hierfür gültigen Vorschriften abgeschlossen werden, sofern annehmbare Preise für das Bauholz geboten werden.

Gewerkschaftliches

Gertrud Hanna

Dieser Tage sind 25 Jahre vergangen, seit Gertrud Hanna als Sekretärin des Arbeiterinnenkomitees in das Büro der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands eingetreten ist. Nicht nur seit dieser Zeit, sondern auch schon viel früher hat sich die Jubilarin für das Wohl und Wehe der arbeitenden Frauen eingesetzt. Wenn man den Lebenslauf von Gertrud Hanna verfolgt, so findet man, daß sie im Alter von 21 Jahren bereits Vorstandsmitglied ihres Verbandes der Graphischen Hilfsarbeiter gewesen ist. Mit Mut und zäher Energie hat sie in ihrem Wirkungskreis für die Besserung der Lage der Arbeiterinnen Deutschlands gekämpft. Dem Arbeiterinnenschutz widmete sie ihre ganze Kraft. Seit 1916 redigiert sie die gewerkschaftliche Frauenzeitung mit sehr viel Verständnis. Seit 1918 ist sie Mitglied des Preussischen Landtags. In dieser Eigenschaft hatte sie sehr oft Gelegenheit, für die Interessen der werktätigen Frauen einzutreten. Wir wünschen Gertrud Hanna zu ihrem Jubiläum alles Gute, besonders aber, daß sie auch zukünftig mit der gleichen Energie für die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiterinnen eintreten kann.

Genossenschaftsbewegung

Die Konsumgenossenschaften dienen auch den landwirtschaftlichen Erzeugern

Daß die deutschen Konsumgenossenschaften in einem heute schon sehr beachtenswerten direkten Geschäftsverkehr mit der Landwirtschaft und ihren Absatzgenossenschaften stehen, ist eine nicht genügend bekannte Tatsache. Im Gegenteil. Die gegnerische Presse sucht die Dinge so darzustellen, als ob die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine und die Konsumgenossenschaften landwirtschaftliche Auslandsware bevorzugen. Indes stellt der Geschäftsbericht der GEG. über das Jahr 1931 fest, daß der Einkaufswert der von ihren Abteilungen und Betrieben bezogenen inländischen Waren landwirtschaftlichen Ursprungs 100 232 874 M betrug bei einem Gesamtumsatz von 428,4 Millionen Mark. Von landwirtschaftlichen Genossenschaften wurden zum Beispiel allein für 804 916 M Schlachtvieh bezogen (1930 701 644 M). Und da nun auch die Konsumgenossenschaften selbständige Abnehmer im Direktverkehr mit der Landwirtschaft sind, so kann der Anteil der inländischen landwirtschaftlichen Erzeugung am Konsumgenossenschaftlichen Umsatz von 1400 Millionen Mark auf mindestens 200 Millionen Mark oder rund 15 % berechnet werden. Wenn trotzdem von den Gegnern immer und immer wieder auf den Bezug der GEG. an ausländischer Butter und ausländischem Schmalz hingewiesen wird, um die Landwirte zum Zwecke parteipolitischer Spekulationen kopscheu zu machen, so ist demgegenüber festzustellen, daß das Auslandsschmalz der GEG. nur 10,35 % von der Gesamteinfuhr beträgt und die Auslandsbutter nicht ganz 10 %, während vom Privathandel der große „Rest“ von 89,65 bzw. 90 % eingeführt wird. Worüber sich aber die Mittelstandspolitiker nicht im geringsten aufregen.

Daß diese erfolgreiche Geschäftsverbindung zwischen Konsumgenossenschaften und Landwirtschaft in noch viel stärkerem Maße ausgebaut werden

könnte, zeigt ein ganz einfaches Beispiel aus der ungarischen Genossenschaftsbewegung. Da konnte in einem Dorfe der überreiche Obstsegen noch nicht einmal um zwei Heller für das Kilogramm an den privaten Obsthändler abgesetzt werden. Da nahmen sich die Konsumgenossenschaften der Sache an und zahlten 14 bis 18 Heller pro Kilogramm, womit sie immer noch 22 bis 26 Heller unter dem Marktpreis des Privathandels blieben, aber den kleinen Landwirten einen unschätzbaren Dienst erwiesen hatten. Solche Beispiele könnten vervielfältigt werden; denn in Ungarn arbeitet die Zentrale der Konsumgenossenschaften in engster Verbindung mit den Landwirten und ihren Genossenschaften, deren Interesse dabei am besten zum Zuge kommen. Dies ist aber nur dadurch möglich geworden, weil die in Deutschland so abscheulich parteipolitisch vergiftete Atmosphäre nicht besteht. Als Beispiel hierfür diene, daß die ungarischen Hochschulstudenten Prags (Tschechoslowakei) das Studium und die Pflege des Genossenschaftswesens in ihr Programm aufgenommen haben. Denkt man an Deutschland — Selbst der ungarische Adel ist schon seit Jahrzehnten durch die Förderung des Genossenschaftswesens in Stadt und Land hervorgetreten — eine Tatsache, die man nur in Parallele mit den preußischen Junkern zu stellen braucht, um den wirtschaftsmoralischen Unterschied zwischen hier und dort zu erkennen.

Im übrigen kann der Geschäftsbericht der GEG. erfreulicherweise feststellen, daß die Standardisierung und Qualitätsleistung der landwirtschaftlichen Veredlungserzeugung sichtbare Fortschritte macht, was die beste Grundlage und Voraussetzung für eine weitere Steigerung inländischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse — bei Butter beträgt der Umsatz schon 80 % — am Gesamtumsatz der Konsumgenossenschaften bildet.

Sozialpolitisches

Die schwebende Existenz der deutschen Sozialversicherung

Die deutsche Sozialversicherung hat vor kurzer Zeit ihr 50jähriges Jubiläum gefeiert. Nach einer langen und erfolgreichen Geschichte muß man jetzt feststellen, daß ihre Existenz weitgehend in Frage gestellt ist. Der reißende Strom der Weltwirtschaftskrise droht die Grundmauern derselben zu unterpöhlen. Die derzeitige Regierung hat keine andere Möglichkeit gesehen, als die Versicherungsleistungen weitgehend einzuschränken, mithin den Bestand der Versicherungen durch die Opfer der Rentenempfänger zu sichern. Dennoch bleibt die Lage der deutschen Sozialversicherung ernst genug. Im Jahre 1931 sind die Beitragseinnahmen gegenüber dem konjunkturellen Höhepunkt in der Krankenversicherung um 31, in der Unfallversicherung um 9, in der Invalidenversicherung um 25, in der Angestelltenversicherung um 50 % zurückgegangen. Das erste Halbjahr 1932 hat einen weiteren sehr empfindlichen Rückgang der Beitragseinnahmen gebracht. Deshalb zehrt man jetzt an dem Vermögen der einzelnen Zweige der Sozialversicherung. Die Vermögen der Vorkriegszeit sind durch die Inflation zerstört. Von 1924 bis 1930 konnte nur ein geringer Vermögensbestand angesammelt werden. Ueberdies erfolgte die Vermögensanlage derart, daß Mittel nicht flüssig gemacht werden können. Zum Beispiel hat die Invalidenversicherung 31 % ihres Vermögens in Wertpapieren (Pfandbriefe, Reichsanleihen usw.), 29 % in Hypotheken und 14 % in Darlehn an öffentlich-rechtliche Körperschaften angelegt. Diese Vermögensanlagen zu liquidieren, ist ganz unmöglich. Eine solche Liquidation würde das ganze Kreditgebäude erschüttern. Somit steht es zur Zeit außerordentlich schlecht mit der Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Knappschaftsversicherung. Finanziell gesichert ist nur die Angestelltenversicherung. Es ist sehr schwer, die Einrichtungen der Sozialversicherung über diese schwierige Periode hinwegzubringen. Das gesamte deutsche Volk

muß ein Interesse daran haben, diese Katastrophe abzuwenden. Deshalb muß eine Sanierung unter Heranziehung aller Bevölkerungskreise erfolgen. Die Zukunft der deutschen Sozialversicherung hängt ab von der politischen Entscheidung, die das deutsche Volk am 31. Juli fällt. Die Wahl von Nationalsozialisten oder sonstigen stockreaktionären Parteien ist gleichbedeutend mit dem Untergang jeder Art Sozialversicherung.

Wirtschaftspolitisches

Beginnender Abbau der Zollmauern

Kürzlich ist eine Bresche in die überhöhten Zollmauern Europas gelegt worden. Holland, Belgien und Luxemburg haben eine Zollkonvention abgeschlossen, die als ein Lichtblick in der schwarzen Gegenwart betrachtet werden kann. Belgien und Luxemburg sind schon seit langem durch ein einheitliches Zollgebiet miteinander verbunden. Nun verpflichten sich Holland und Belgien, in Zukunft keine neuen Zölle zu errichten, vielmehr die bereits in Kraft befindlichen fünf Jahre hindurch um 10 % zu ermäßigen. Das ist ein erfolgversprechender Anfang zur Niederlegung der überhöhten Zollmauern. Die Zollunion zwischen Holland-Belgien-Luxemburg ähnelt in vielem den Bestimmungen, die der verunglückten deutsch-österreichischen Zollunion zugrunde lagen. Wie bekannt, besteht seit 1930 das sogenannte Osloer Abkommen, durch das die skandinavischen Länder mit Holland und Belgien in engerer Fühlung miteinander kamen. Man hofft, daß einige von ihnen der holländisch-belgischen Vereinbarung beitreten. Mit der Union ist ein Wirtschaftsblock zwar kleiner aber wichtiger Länder entstanden. Für Deutschland und die übrigen Exportländer wird damit eine neue Erschwerung ihres Exports verbunden sein. Holland steht in der deutschen Ausfuhr an zweiter Stelle. Auch für Länder wie Oesterreich und die Tschechoslowakei ist diese Zollkonvention von erheblicher Bedeutung. Durch den Abschluß dieser Vereinbarung hat sich Belgien von Frankreich losgelöst. Wie man die Sache auch betrachten mag: in den Beziehungen der europäischen Staaten ist eine neue Situation durch den Abschluß der belgisch-holländischen Zollkonvention geschaffen. Es wäre wünschenswert, wenn größere Staaten sich an der Aktivität der kleinen ein Beispiel nehmen und ihren Spuren folgen.

Arbeiterversicherung

Die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung

Die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung bestimmt sich nach dem § 69 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG.). Nach dieser Bestimmung ist die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung keine selbständige, sondern hängt von andern Versicherungspflichten ab. Und zwar im wesentlichen von der Krankenversicherungspflicht. Nach § 69 AVAVG. ist in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert, wer nach § 165 RVO. (Reichsversicherungsordnung) der Krankenversicherungspflicht unterliegt, und nur deshalb nicht krankenversicherungspflichtig ist, weil er die Verdienstgrenze (3600 M) überschritten hat, oder auch höhere und leitende Angestellte, die der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen.

Nach § 165 RVO. sind diejenigen krankenversicherungspflichtig, die als Arbeitnehmer zu bezeichnen sind, die also abhängige Lohnarbeit leisten. Die Aufzählung im einzelnen würde hier zu weit führen. Von der Versicherungspflicht sind

nun zahlreiche Ausnahmen zulässig. Nach § 70 AVAVG. ist versicherungsfrei, wer eine land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung ausübt, wenn er selbst Pächter oder Eigentümer von land- oder forstwirtschaftlichem Besitz von solcher Größe ist, daß er und seine Familienangehörigen in der Hauptsache davon leben können, und als Arbeitnehmer üblicherweise nur weniger als ein halbes Jahr tätig ist. Ebenso ist die Beschäftigung von Ehegatten oder Abkömmlingen solcher Pächter oder Eigentümer, soweit sie mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, versicherungsfrei. Versicherungsfrei sind ferner land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer, wenn sie einen schriftlichen Arbeitsvertrag von mindestens einjähriger Dauer oder auf unbestimmte Zeit mit sechsmonatiger Kündigung abgeschlossen haben. Die Versicherungsfreiheit erlischt sechs Monate vor Ablauf des Vertrages (§ 71 AVAVG.). Ländliches Gesinde ist versicherungsfrei, soweit es in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen ist (§ 72). Lehrlinge auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens zweijähriger Dauer (§ 74). Die Beschäftigung bei Abkömmlingen und deren Ehegatten sowie bei Stief- und Pflegekindern (§ 74a). Geringfügige Beschäftigung ist dann versicherungsfrei, wenn die Beschäftigung 30 Stunden in der Woche nicht übersteigt oder der Lohn 10 M nicht überschreitet. Kurze Arbeitszeit infolge gesetzlicher Bestimmung oder Arbeitsmangel fällt nicht unter diese Bestimmung (§ 75 a). Zwischenmeister sind nur dann versicherungspflichtig, wenn ihr Verdienst zum überwiegenden Teil aus eigener Arbeit stammt (§ 75 c). Hausgewerbetreibende sind versicherungsfrei, wenn die Tätigkeit durch die Ehefrau verrichtet wird, und kein höherer wöchentlicher Verdienst als 12 M erzielt wird. Oder wenn der Hausgewerbetreibende mehr als zwei über 14 Jahre alte Familienangehörige oder mehr als eine fremde Arbeitskraft beschäftigt. (VO. des Verwaltungsrates der Reichsanstalt vom 18. Oktober 1930.) Fürsorgearbeit ist versicherungsfrei, wenn wöchentlich weniger als 32 Stunden gearbeitet wird. Richtet sich die Arbeitszeit und die Entlohnung nach einem Tarifvertrag oder ortsüblichen Bedingungen, so ist Fürsorgearbeit nicht anzunehmen. Haben Arbeitnehmer die Leistungen ihrer Krankenkasse bis zur Höchstdauer bezogen, und besteht die Notwendigkeit der Heilbehandlung fort, so können sie nach § 173 Absatz 2 RVO. von der Krankenversicherungspflicht befreit werden. Mit dieser Befreiung entfällt auch die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung (Senat vom 10. April 1930).

Streit über die Versicherungspflicht entsteht mit den Arbeitsämtern oft, wenn Arbeitnehmer von solchen Arbeitgebern eingestellt werden, die der Natur der Sache nach nur vorübergehend als Arbeitgeber tätig sein wollen. Vor allem dann, wenn Bauherrschaften unter Umgehung des Baugewerbetreibenden selbst die notwendigen Bauhandwerker einstellen. In solchen Fällen versuchen die Arbeitsämter die Versicherungspflicht zu bestreiten. Zwei solcher Fälle beschäftigten vor kurzem die Spruchkammer in Dresden. (Entscheidung vom 26. April und 3. Mai 1932.) Im ersten Falle handelt es sich um einen Zimmerer, der, neben Maurern, von einem Bauern zu einem Scheunenbau eingestellt war. Der Bauer übernahm die Verpflichtung zur Anmeldung in der Sozialversicherung und die Tragung seines Beitragsanteils. Vereinbart wurde ein Stundenlohn; die tatsächliche Arbeitszeit betrug acht Stunden. Die Spruchkammer entschied, es handle sich um einen fingierten Arbeitsvertrag. Im zweiten Falle handelte es sich um einen Zimmerpolier, der in fünf Fällen bei Bauherrschaften als Polier tätig war. In zwei Fällen wurde die Arbeitnehmer-eigenschaft anerkannt. In drei Fällen war der Polier selbst als Ausführender bezeichnet worden. Sie stellte aber, im Gegensatz zu der vorhergehenden Ent-

scheidung, nicht die Behauptung des fingierten Vertrages auf, obwohl der zweite Fall ungünstiger lag.

Es scheint deshalb notwendig zu sein, in allen solchen Fällen, wo der Arbeitslose sich selbst Arbeit bei Bauherrschaften sucht, von vornherein schriftlich zu vereinbaren, daß das Arbeitsverhältnis auf dem Tarifvertrag beruht, oder Stundenlohn und Arbeitszeit zu vereinbaren. Wichtig ist auch, festzulegen, daß der Arbeitnehmer zur Verfügung des betreffenden Auftraggebers steht. H. G.

Wann liegt kein Betriebsunfall im Sinne des § 545a vor?

Ein Versicherter Bauarbeiter, der sich auf den Weg zur Arbeit begab, verletzte sich bei dem Verlassen seines Wohnhauses durch Fall auf der in den Hof führenden Treppe. Er erhob Entschädigungsansprüche mit der Begründung, der Unfall sei nach § 545a der RVO. zu entschädigen, weil er das ihm gehörige Haus nicht allein bewohne. Die auf den ablehnenden Bescheid der Berufsgenossenschaft erhobene Berufung hatte Erfolg. Dagegen hat das Reichsversicherungsamt im Rekursverfahren den Anspruch des Verletzten zurückgewiesen. Begründend wird im Urteil ausgeführt, daß das Reichsversicherungsamt zwar schon wiederholt entschieden habe, daß die Grenze des häuslichen Wirkungskreises, mit dessen Verlassen der Weg zur Arbeitsstätte beginnt, am engsten bei Wohnungen in einem Mehrfamilienwohnhaus zu ziehen sei. Aber dieser Grundsatz kann uneingeschränkt nur für solche Fälle gelten, in denen der häusliche Wirkungskreis nur die Wohnung in einem Mehrfamilienhause umfaßt, trifft also nur für städtische, insbesondere großstädtische Verhältnisse zu. Es bleibt immer, also auch bei Mehrfamilienhäusern, eine Tatfrage, wann der häusliche Wirkungskreis verlassen worden ist; seine Grenze muß je nach Lage der Sache verschieden gezogen werden. In diesem Fall ist der Verletzte Eigentümer eines Gehöfts in einem ländlichen Orte. Er bewohnt mit seinen Angehörigen das Erdgeschoß des Hauses, während das Obergeschoß an zwei Familien vermietet ist. Zu dem Grundstück gehört auch ein Hof, auf dem sich ein Stall für das Vieh des Klägers befindet. Einen Ausgang hat das Wohngebäude nur nach dem Hofe zu, und die Straße ist daher nur über den Hof durch ein an die Straßenfront des Hauses sich anschließendes Hoftor zu erreichen. Wenn also auch der Hof von den Mietern mitbenutzt werden muß, so gehört er dennoch zum häuslichen Wirkungskreis des Klägers, denn es ist, den ländlichen Verhältnissen entsprechend, ohne weiteres anzunehmen, daß ein Teil der häuslichen Betätigung des Klägers und seiner Angehörigen sich auf dem Hofe abspielt. Der Unfall hat sich demnach noch innerhalb des häuslichen Wirkungskreises abgespielt, und Unfälle innerhalb dieser Grenzen sind keine Wegeunfälle im Sinne des § 545a der Reichsversicherungsordnung.

Arbeitsrechtliches

Schutz der Meinungsfreiheit und der Gewerkschaftszugehörigkeit (Schluß.)

Im Grunde genommen laufen die Gedankengänge des Reichsarbeitsgerichts auf eine vollkommene Ueberspannung der Gehorsams- und Treupflicht hinaus. Gewiß soll auch eine Demokratie die Anhänger der Diktatur, die sie beseitigen will, mit allen Mitteln bekämpfen können. Das kann sich nach dem Sinn unserer Reichsverfassung aber nur im Verhältnis von Staat zu Staatsbürger abspielen. Im Verhältnis von Arbeitern zu Arbeitgebern, also gegenüber sogenannten sozialen Gewalten greift aber der Schutz der Meinungsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit in vollstem Umfange ein. Eine Einschränkung erfahren diese Grundsätze naturgemäß bei Hoheitsbeamten. Es ist zum Beispiel durchaus unzumutbar, in der Schutzpolizei einen Arzt zu beschäftigen, der sich nationalsozialistisch betätigt. Aber es hat eine Behörde als Arbeitgeber keines-

Die Zahlstellenfunktionäre

müssen für pünktliche Kolportage des Verbandsorgans Sorge tragen. Wöchentlich muß der „Zimmerer“ allen Kameraden zugestellt werden.

falls das Recht, einen Arbeiter wegen kommunistischer oder nationalsozialistischer Betätigung zu maßregeln, da hier nicht die Rede davon sein kann, daß diese Arbeiter durch ihre Tätigkeit in Staatsbetrieben die verfassungsmäßige Ordnung des Deutschen Reichs untergraben können. Wenn dies an sich die Parteien tun, denen diese Arbeiter angehören, dann mag der Staat als solcher gegen diese Parteien einschreiten. Als Arbeitgeber hat er hierzu nicht das Recht. Wenn man schon das Beamtenverhältnis, wie dies ja auch in allen Lehrbüchern geschehen ist, überhaupt nicht anders als mit einer weitgehenden Gehorsams- und Treuepflicht begründen kann, und wenn dasselbe auch für leitende Angestellte gilt, die durch ihre Tätigkeit den Betrieb nach außen in Erscheinung treten lassen, bei allen sonstigen Angestellten und Arbeitern kann von einer so weitgehenden Anwendung der Gehorsams- und Treuepflicht keinesfalls die Rede sein. Gewiß können sich auch diejenigen Angestellten nicht auf die Meinungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit der Reichsverfassung beziehen, die ihren Arbeitsvertrag zur Ausübung einer weltanschaulichen Betätigung abgeschlossen haben (zum Beispiel Parteisekretäre, Gewerkschaftssekretäre und ähnliche). Angestellte und Arbeiter jedoch, die eine Berufstätigkeit ausüben haben, sind durch ihr Arbeitsverhältnis in ihrer Vereinigungsfreiheit und ihrer Meinungsfreiheit während ihrer Freizeit vollkommen ungehindert.

Die Tatsache, daß diejenigen, die dieser Rechtsprechung zum Opfer fallen, meist Angehörige von politischen Parteien sind, die die Demokratie bekämpfen und die Diktatur erstreben und sich hierbei auf die Bestimmungen unserer demokratischen Reichsverfassung beziehen, darf kein Anlaß sein, in dem Kampf um die Anerkennung der Grundrechte der Reichsverfassung im richtig verstandenen Sinne auch gegenüber dem Reichsarbeitsgericht zu erlahmen.

Die entschiedenste Stellungnahme gegen die unmöglichen Auffassungen des RAG. durch alle diejenigen, die, um mit den Worten des RAG. zu sprechen, „die verfassungsmäßige Staatsform des Deutschen Reiches“ nicht untergraben wollen, ist um so nötiger, als auch die ehrlichen Anhänger dieser Staatsform unter dieser falschen Rechtsprechung schwer zu leiden haben. Das gilt vor allem auch für die Fälle, wo Arbeitgeber ihre Arbeiter wegen der Forderung des Tariflohns mit der Begründung entlassen haben, der Betrieb sei nicht in der Lage, diese Belastung zu tragen. Auch das soll nach dem RAG. keine Behinderung der Vereinigungsfreiheit der Arbeiter darstellen, trotzdem die Arbeiter, solange sie der Gewerkschaft angehören, gar nicht wirksam auf ihren Tariflohn verzichten können, also erst aus der Gewerkschaft austreten müssen, um mit dem Arbeitgeber eine wirksame Abrede zu treffen, worin eben die Behinderung der Vereinigungsfreiheit liegt (RAG. 195/30 vom 18. Oktober 1930 und RAG. 561/30 vom 25. April 1931). Hiergegen wenden sich teilweise mit der hier gegebenen und teilweise mit anderer Begründung Neumann in „Tarifrecht auf der Grundlage der Rechtsprechung des RAG.“, Seite 59, Klausner in „Arbeitsrechts-Praxis“ 1931, Seite 76, Gusko ebenda 1931, Seite 236, Potthoff ebenda 1931, Seite 373 f., Jacoby in „Arbeitsrecht und Schlichtung“ 1931, Spalte 264 ff. und Nipperdey in der „Juristischen Wochenschrift“ 1932, Seite 435. Ebenso liegt es mit der sogenannten Offenbarung der Gewerkschaftszugehörigkeit. Der Arbeiter soll dazu verpflichtet sein, andernfalls er seines Tariflohns verlustig geht oder sogar der Arbeitsvertrag wegen arglistiger Täuschung nichtig sein soll, was ebenfalls auf eine Behinderung der Vereinigungsfreiheit hinausläuft (RAG. 28/30 vom 2. Juli 1929, RAG. 510/29 vom 2. Juli 1929, RAG. 210/30 vom 22. Oktober 1930 und RAG. 242/31 vom 30. Januar 1932). Hiergegen Neumann a. a. O. Seite 75, Gusko a. a. O. Seite 236, Potthoff a. a. O. Seite 373 und Jacoby a. a. O. Spalte 264 ff.

Politische Wochenschau

Reichsetat durch Notverordnung verabschiedet — Der Reichsinnenminister verbietet die oppositionelle Presse — Erneute Einberufung des Auswärtigen Ausschusses verlangt — Die Amnestie in Preußen — Die Reichsregierung löst das Herrn Hitler gemachte Versprechen ein — Aufruf der Sozialdemokratie

Der Reichspräsident unterzeichnete die Notverordnung, die die Reichsregierung ermächtigt, den Reichsetat für das Jahr 1932/33 zu verabschieden. Durch die frühzeitige Auflösung des Reichstags war es nicht möglich, den Reichshaushalt auf parlamentarischem Wege zu verabschieden. Die neue Reichsregierung hat den Etat nach ihrem Gutdünken aufgestellt, der mit rund 9 Milliarden Mark Einnahmen und Ausgaben abschließt. Für den Kleinwohnungsbau ist im Etat eine Summe von 150 Millionen Mark und für Siedlungszwecke sowie für Teilung und Instandsetzung von Altwohnungen ein Betrag von 250 Millionen Mark eingesetzt. Ueber die Höhe der Ausgaben für die einzelnen Ministerien ist bis jetzt noch nichts bekannt.

Die Reichsregierung forderte von der preußischen Staatsregierung das Verbot des „Vorwärts“, dem Zentralorgan der Sozialdemokratischen Partei, und der „Kölnischen Volkszeitung“, dem Zentralorgan des rheinischen Zentrums. Der Antrag gegen den „Vorwärts“ wird damit begründet, daß in einer als Flugblatt herausgegebenen Sondernummer dieser Zeitung ein Artikel die Ueberschrift „Volk, Du mußt zahlen, damit die SA. paradiere kann“ trägt sowie Andeutungen enthält, wer die neue Uniform der Hitlerschen Privatarmee bezahlen soll. Weiter wurde in einer andern Nummer des „Vorwärts“ eine Karikatur gebracht, die auf einer Seite uniformierte Faschisten und auf der andern Seite einige Volksgenossen darstellt, die durch die letzte Notverordnung besonders stark durch Unterstützungs- und Rentenkürzungen betroffen wurden, mit der Ueberschrift „Siehste, Paul, dafür haben sie uns die Renten gekürzt“. Die „Kölnische Volkszeitung“ soll verboten werden auf Grund einer scharfen Kritik anlässlich des merkwürdigen „Matin“-Interviews des Herrn von Papen. Der preußische Innenminister, Severing, lehnte das Verbot ab und beantragte beim Reichsgericht eine Entscheidung, ob die von den Zeitungen gemachten Äußerungen als staatsgefährlich zu betrachten seien. Das Reichsgericht hat in einem ungewöhnlich schnellen Tempo entschieden — was man von dieser Instanz sonst nie gewohnt war —, das Verbot des „Vorwärts“ auf die vom Reichsinnenminister Freiherrn von Gayl beantragte Dauer von fünf Tagen für zulässig zu erklären. Die Veröffentlichung im „Vorwärts“ soll nach Ansicht des Reichsgerichts geeignet sein, den Reichspräsidenten und die Reichsregierung verächtlich zu machen. Deshalb sei das Verbot berechtigt. Die Einstellung der Reichsregierung sowie auch der höchstgerichtlichen Instanzen gegen die führenden Zeitungen der oppositionellen Parteien zeigt, daß die Handhabung der Pressefreiheitsbeschränkung durch den neuen Regierungskurs sehr bedrohliche Formen anzunehmen scheint.

Von den sozialdemokratischen und kommunistischen Mitgliedern des Auswärtigen Ausschusses des Reichstags wurde der Vorsitzende, Dr. Frick, Nazi,

wiedermum ersucht, den Ausschluß einzu-berufen, um zu den außenpolitischen Fragen und zur Haltung der Reichsregierung in Lausanne Stellung zu nehmen. Es wird abzuwarten sein, ob Herr Frick auf die erneute Einberufung dieselbe Antwort erteilt wie vor einiger Zeit, daß eine Stellungnahme zu den außenpolitischen Fragen durch den Ausschluß nicht notwendig sei. Bei der Einstellung der Nationalsozialisten zur Papen-Regierung ist diese Wahrscheinlichkeit sehr groß.

Gegen das vom Preußischen Landtag beschlossene Amnestiegesetz hat der Verfassungsausschuß des preußischen Staatsrats Einspruch erhoben. Der Staatsrat selbst hat diesen Beschluß bestätigt. Die Mehrzahl der Mitglieder des Staatsrats war der Auffassung, daß eine maßvollere und vertretbarere Amnestie als die vom Landtag beschlossene, wodurch fast jeder politische Verbrecher befreit werden sollte, als angebracht erscheint. Der Staatsrat will dem Landtag einen neuen Amnestievorschlag unterbreiten.

Die Regierung der Barone hat ein weiteres Versprechen, das sie Herrn Hitler bei ihrem Regierungsantritt machte, eingelöst. Ungeachtet der Proteste, besonders der süddeutschen Staaten, gegen die Aufhebung des Uniformverbots hat die Reichsregierung eine Notverordnung erlassen, daß das Uniformverbot im gesamten Reich aufgehoben wird. Dadurch wird den faschistischen Horden noch mehr die Möglichkeit gegeben, überall ihre Gewalttaten und Provokationen durchzuführen. Den Länderregierungen bleibt durch die neue Notverordnung nur das Recht eingeräumt, für bestimmte Ortsteile und nur immer im Einzelfall ein Verbot über das Tragen einheitlicher Kleidung zu verhängen. Die Auswirkungen dieser Notverordnung haben sich schon sehr deutlich bemerkbar gemacht, da es in den Ländern, in denen die SA- und SS-Formationen bisher nicht in Uniform auftreten durften, zu schweren Ausschreitungen gegen Andersdenkende gekommen ist.

Der Vorstand der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands hat an die Wählermassen der werktätigen Bevölkerung einen Aufruf erlassen, in dem auf die Gefahren, die der neue Reichskurs mit sich brachte, hingewiesen wird. Weiter wird in dem Aufruf eingehend dargelegt, daß durch das Kabinett des Adels, des Großgrundbesitzes und des Werkkapitals die durch jahrzehntelange Kämpfe errungenen Rechte der Arbeiterschaft in äußerster Gefahr gebracht werden. Die politische sowie persönliche Freiheit ist auf das äußerste bedroht durch die Maßnahmen der Papen-Regierung und durch das wieder zugelassene uniformierte Auftreten der faschistischen Kapitalknechte. Der Aufruf schließt, daß alle Frauen und Männer dazu beitragen können, die faschistische Diktatur von sich abzuwenden, wenn sie am Entscheidungstag, dem 31. Juli, ihre Stimmen den Kandidaten der Sozialdemokratie geben.

Briefkasten der Redaktion

Naumburg, T. B. Nach dem neuesten Erlaß über die Krisenfürsorge für Arbeitslose beträgt die Höchstdauer der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung und der Krisenunterstützung, wie bisher, zusammen 58 Wochen. Die Verlängerung der Unterstützung um 13 Wochen für Arbeitslose, die das 40. Le-

bensjahr vollendet haben, kann nach wie vor vom Vorsitzenden des Arbeitsamts bewilligt werden.

Fremder Zimmerer. Die Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstag weniger als 20 Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht entrichtet worden sind. Eine erloschene Anwartschaft lebt aber unter gewissen Voraussetzungen wieder auf, und dies tritt — von erschwerten Ausnahmefällen abgesehen — dann ein, wenn der Versicherte wieder eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert und danach eine Wartezeit von 200 Beitragswochen zurücklegt. Vielleicht ist es Dir noch möglich, durch Kleben niedrigerer Beiträge für die zurückliegenden 20 Wochen die Versicherung aufrechtzuerhalten.

Literarisches

Der Illustrierte Katalog für Berufskleidung des Weltversandhauses Fritz Ulrich, Altona a. d. El., Gustavstraße 58/60, ist soeben, mit den neuen Preisen versehen, zum Versand gekommen. Interessenten können den Katalog kostenlos vom Versandhaus beziehen.

Kampf dem Betriebsfaschismus! Von Herbert Dewald. Verlag J. H. W. Dietz Nachf., Berlin SW 68. 16 Seiten. Preis 10 Pf. Diese höchst aktuelle Schrift betont eindringlich für jeden freigewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Angestellten die Notwendigkeit, den Nationalsozialismus und seine Betriebszellenorganisation (NSBO.) scharf unter die Lupe zu nehmen. Die vorliegende Schrift gibt an Hand von authentischem Material eine Uebersicht des Betriebseroberungsplanes der Nazis. Je aufmerksamer jeder Gewerkschafter die Schrift liest, desto klarer wird er die darin aufgezeigten Gefahren erkennen und sich durch den Massenvertrieb der Schrift für die Bekämpfung dieser großen Gefahren einsetzen.

Blick in das neue Preußen. Die von der Verlagsgesellschaft des ADGB. als Organisationsausgabe vertriebene kleine Schrift zeigt auf 32 Seiten das, was in den 13 Jahren seit dem Novembersturz des Jahres 1918 der Volksstaat Preußen geleistet hat. Das Märchen von der teuren Verwaltung Preußens wird in dieser Schrift genau so mit Zahlen widerlegt wie die Verleumdung von der preußischen „Landwirtschaftsfeindlichkeit“. Die Leistungen Preußens auf allen Gebieten werden in Zahlen und in Bildern dargestellt und verglichen mit dem, was das reiche Vorkriegspreußen getan hat. Diese Broschüre verdient es, in Millionenaufgabe verbreitet zu werden. Sie gehört in die Hand jedes tätigen Mitgliedes der Arbeiterbewegung. Bezugspreis 25 S. Bei Abnahme von 50 Exemplaren 15 S.

Anzeigen

Sterbetafel

- Berlin.** Am 29. Juni starb unser Kamerad **Wilhelm Gollert** im Alter von 55 Jahren an Lungenleiden.
- Brannschweig.** Am 27. Juni starb unser Kamerad **Hermann Lehmann** im Alter von 69 Jahren.
- Erfurt.** Am 24. Juni starb unser Kamerad **Heinr. Köllmer** im Alter von 79 Jahren an Altersschwäche.
- Hamburg.** Am 27. Juni starb unser Kamerad **Richard Reinhardt** im Alter von 53 Jahren an Herzlähmung.
- Hirschberg i. Riesengeb.** Am 28. Juni starb nach 43jähriger Mitgliedschaft der Gründer der Zählstelle, unser Kamerad **Joseph Kretschmer** im Alter von 73 Jahren an Lungenentzündung.
- Neustadt b. Coburg.** Am 11. Juni starb unser Kamerad **Bernhard von Berg** im Alter von 69 Jahren an Magenleiden.
- Salzungen.** Am 23. Juni starb unser Kamerad **Karl Morgenweck** im Alter von 51 Jahren.
- Wiesbaden.** Am 25. Juni starb unser Kamerad **Wilh. Maske** im Alter von 26 Jahren.

Ehrehrem Andenken!



Louis Mosberg
Bielefeld 25
in Berufskleidung
und Werkzeugen
unübertroffen.
Ermäßigte Preisliste gratis.

Hobelbänke 60 RM.

2 m lang, Stahlspindel, komplett, Ia Qualität.
Blatt Ia gedlegene Rotbuche, Garantie.

Werkzeuge

Abbildung und Preisliste gratis.
Karl Ramisch, Pirna a. d. Elbe.

Original-Süddeutsche Hobelbänke 65

Ia Qualität, 200 cm hinterer Blattlänge, komplett mit Stahlspindel, ab südd. Station. Garantie für jede Bank. Abbildungen u. Werkzeugkatalog gratis.

M. Walther

Dresden 23
Rehefelder Straße 53 a

Zimmerer-Hosen!

Echt schwarz, III-Draht-Leder, mit 12er Schuß- und Ledertaschen. Marke „Eisenfest“ 10,50 RM., Sorte 2: 7 RM., Sorte 3: 6 RM.
Echt Lindner Manscherhosen
Alle Farben echt. Erste Sorte: 13,50 RM., Sorte 2: 10,50 RM., Sorte 3: 9 RM. vers. nach Maß bei Bestellung von 20 RM. porto- und sponsefrei ins Haus. — Preisliste frei.

Spezialfabrik für Berufskleidung
Emil Hohlfeldt
Dresden N., Ritterstraße 2

Ich helfe Dir

Gummi, Tropfen, Tee
Preisbroschüre durch
Wohleben & Weber
G. m. b. H. Berlin W 30, Z 10

Hobelbänke RM. 50,-

2 m lang, Stahlspindel
Ia Qualität. Aus-
führung nach Angabe.
Erich Kümmel, Wagner-
meister.
Prösen,
Kreis Liebenwerda.